IMT Nuremberg Archives

H – 1285

International Court of Justice

Gilbert

P L A E D O Y E R

VOR DEM

INTERNATIONALEN MILITAERGERICHTSHOF ZU NUERNBERG

im Prozess

gegen

HERMANN GOERING UND ANDERE

gehalten von

DR. HANS FLAECHSNER

VERTEIDIGER

des Angeklagten ALBERT SPEER.

NUERNBERG, JULI 1946.

*****

***

*

H1285 – 0002

H1285 - 0003

Herr Praesident, Meine Herren Richter.

Die Anklage hat dem Angeklagten SPEER Verstoesse gegen alle 4 Punkte der Anklage, die sich mit den Bestimmungen des Para. 6 a - c) im wesentlichen decken, zur Last gelegt.
Die franz. Anklage, die die einzelnen Vorwuerfe gegen den Angeklagte SPEER mehr substanziiert hat, verzichtet darauf, dem Angeklagten SPEER einen Verstpss gegen die Strafbestimmung des Para 6 a) des Statuts zur Last zu legen und fordert gegen SPEER lediglich die Anwendung des Para 6 b und c). Da aber in der muendlichen Verhandlung mehrfach gerade unter Verweisung auf die Person des Angeklagten SPEER der Rechtsbegriff der Verschwoerung beispielsmaessig erlaeutert wor ist, und die Behauptung aufgestellt wurde, dass auch der Angeklagte SPEER sich eines Verstosses im Sinne der Strafbestimmung der Ziffer 6 a) des Statuts schuldig gemacht habe, muss vorsorglich darauf eingegangen werden.

Es wird dem Angeklagten somit die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Fuehrung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Vertraege zur Last gelegt, und zwar dies, obwohl zu dem Zeitpunkt, als der Angeklagte das Amt des Ministers fuer die Heeresruestung uebernahm, das erst 1 1/2 Jahre SPAETER in ein inisterium fuer Ruestung und Kriegsproduktion erweitert wurde, das Deutsche Reich sich mit allen Staaten im Kriege befand, denen gegenueber es im Mai 1945 kapitulierte. Zur Zeit der Uebernahme von Regierungsgeschaeften durc den Angeklagten waren also die unter Para 6 a) aufgefuehrten Tatbestaende bereits restlos vollzogen und die Taetigkeit des Angeklagte SPEER aenderte an dem tatsaechlich bestehenden Zustand nicht das Geringste.

Der Angeklagte hatte zu der Herbeifuehrung dieses Zustandes nicht das Geringste beigetragen. Seine Taetigkeit zuvor war die eines

H1285 – 0004

Architekten, der ausschliesslich mit Friedensbauten beschaeftigt war und durch seine Taetigkeit weder zur Vorbereitung noch zur Ausloesung eines Krieges, welcher internationale Vertraege verletzte, beigetragen hat. [1] Wenn es sich bei den Tatbestaenden, die Para 6 a) des Statuts materiell-rechtlich als strafbare Handlungen kennzeichnet, um allgemein geltendes Voelkerrecht handeln wuerde, und die Einzelstrafbarkeit der diese Tatbestaende erfuellenden Personen allgemein-voelkerrechtlich anerkannt wuerde, so wuerde dennoch m.E. den Angeklagten SPEER eine Verantwortung fuer diese Tatbestaende nicht treffen, denn die Verhandlung hat nicht das Geringste dafuer ergeben, dass SPEER auch nur etwas zur Erfuellung dieser Tatbestaende beigetragen hat. Es ist hierbei zu beruecksichtigen, dass zur Strafbarkeit eines Verhaltens gefordert werden muss, dass der Betreffende irgendwie an der Herbeifuehrung des fuer strafbar erklaerten Tatbestandes mitgewirkt, eine Ursache zur Herbeifuehrung des fuer strafbar erklaerten Erfolges gesetzt haben muss. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, der Angeklagte SPEER in die Regierung eingetreten ist, ohne dass er irgendetwas zu den sogenannten Verbrechen gegen den Frieden beigetragen hatte, kann ihm eine strafrechtliche Verantwortlichkeit hierfür auch nicht zur Last gelegt werden, selbst wenn andere Mitglieder der Regierung eine solche Verantwortlichkeit treffen sollte. Die Anklage hat den Ausdruck gebraucht, durch seinen Eintritt in die Regierung haette der Angeklagte die vorausgegangenen Verbrechen gegen den Frieden gebilligt bzw. genehmigt. Eine solche der Privatrechtssphaere entnommene Begriffsform kann auf das Strafrecht keine Anwendung finden. Das Strafrecht umfasst nur Tatbestaende, welche aus Handlungen bestehen die zur Erfuellung des fuer strafbar erklaerten Tatbestandes dienen. Daran aendert auch die Einfuehrung des Rechtsbegriffs der Verschwoerung nichts. In dieser Beziehung kann auf das verwiesen werden, was Herr Dr. STAEMER ueber die Verschwoerung im einzelnen

1) Dok. 1435-PS, US Exh. 216, S.29

H1285-0005

geäussert hat. Die dort vorgetragenen Rechtsansichten werden auch zum Gegenstand des diesseitigen Vortrags gemacht. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird darauf Bezug genommen. Es kann also festgestellt werden, dass dem Angeklagten SPEER ein sogen. Verbrechen gegen den Frieden nicht zur Last gelegt werden kann.

Die persoenliche Vernehmung des Angeklagten und das Kreuzverhoer ueber seine Taetigkeit in der Partei haben ergeben, das SPEER auf Grund seiner Stellung als Architekt auch im Parteiapparat lediglich architektonisch-kuenstlerische Funktionen ausgeuebt hat. SPEER war Beauftragter fuer Bauen im Stabe Hess; es handelte sich dabei um eine rein technische Aufgabe, die mit irgendeiner Kriegsvorbereitung nicht das Geringste zu tun hatte. Die Partei, welche die gesamten Lebensfunktionen des Volkes zu erfassen und zu beeinflussen suchte, hatte sich in de Beauftragten fuer Bauen eine Stelle geschaffen, die die Bauten der Partei einheitlich ausrichten und gestalten sollte. Die Gauleiter und sonstigen Parteidienststellen sollten fuer ihre Bauvorhaben sich an diese Stelle zur Beratung wenden, haben aber nur in geringem Masse Gebrauch davon gemacht. Naturgemaess war dies eine rein kuenstlerische Aufgabe.
Die Partei war bestrebt, ihren Bauten einen einheitlichen repraesentativen Charakter zu verleihen. Bei der Besonderheit des architektonischen Gestaltungswillens ist es ja selbstverstaendlich, dass jeder Architekt bei der Loesung ihm gestellter Aufgaben eigene Absichten verfolgt. Die Taetigkeit des Angeklagten als Beauftragter fuer Bauen war daher relativ beschraenkt und von untergeordneter Bedeutung, da er hier nicht einmal eine eigene Dienststelle zur Verfuegung hatte. Aus dieser Taetigkeit eine Mitwirkung des Angeklagten an irgendwelchen Verbrechen gegen den Frieden herleiten zu wollen, waere verfehlt. Das Gleiche gilt von den uebrigen Funktionen des

H1285 - 0006

Angeklagten vor oder waehrend des Krieges bis zu seiner Amtsueber nahme als Minister. Wenn der Angeklagte beauftragt wurde, das Stadt bild der Staedte Berlin und Nuernberg neu zu gestalten, so hatte diese Taetigkeit mit irgendwelchen Verbrechen gegen den Frieden nicht das Geringste zu tun, im Gegenteil, seine Taetigkeit war ehe als eine Behinderung der Kriegsvorbereitungen anzusehen, da diese seine Aufgabe Rohstoffe und Materialien in grossem Umfange in Anspruch nahm, die andernfalls mittelbar oder unmittelbar der Aufruestung haetten zugute kommen koennen. Die SPEER uebertragenen Aufgaben und Bauvorhaben waren ueberdies auf lange Sicht berechnet; sie konnten daher in ihm nur den Eindruck erwecken, dass HITLER mit einer langen Friedensperiode rechnete. Es kann also nicht davon gesprochen werden, dass der Angeklagte vor seiner Amtsuebernahme als Reichsminister mittelbar oder unmittelbar an der Verwirklichung von Tatbestaenden mitgearbeitet haette, die nach Para. 6 a des Statuts als Verbrechen gegen den Frieden gekennzeichnet werden.

Auch die Tatsache, dass seit 1941 der Angeklagte Mitglied des Reichstages war, kann zur Stuetzung der Anklage nicht herangezogen werden, weil wie die Anklage selbst hervorgehoben hat, im autoritaeren Regime der Reichstag zur voelligen Bedeutungslosigkeit herabgesunken und lediglich zu einer Institution geworden war, die Entscheidungen des Fuehrers entgegennahm und akklamierte. Auch in dieser Hinsicht kann eine Verantwortung fuer die Schuld am Kriege nicht in Frage kommen, denn irgendeine Taetigkeit des Reichstages bei der Ausweitung des Krieges gegenueber der Sowjetunion und den USA ist nicht erkennbar.

Die franz. spezialisierte Anklage hat somit mit Recht davon abgesehen dem Angeklagten ein Vergehen gegen Para 6 a) des Statuts vorzuwerfen.

H1285 - 0007

Die Anklage legt dem Angeklagten SPEER weiterhin zur Last, sich beteiligt zu haben an Kriegsverbrechen, die waehrend seiner Amtsfuehrung dadurch begangen worden sind, dass Arbeitskraefte aus den besetzten Gebieten gegen ihren Willen nach Deutschland verbracht worden sind und hier zum Zwecke der Kriegfuehrung oder der Herstellung von Kriegmaterial verwendet wurden. Hierzu ist Folgendes zu sagen:

Die Anklage wirft dem Angeklagten insofern Verstoesse gegen Art. 52) der Haager Landkriegsordnung vor, wonach Beinstleistungen von Einwohnern nur fuer die Beduerfnisse des Besatzungs heeres gefordert werden koennen, ausserdem im Verhaeltnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen muessen und nicht fuer die in Anspruch Genommenen die Verpflichtung enthalten duerfen, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen. Die HLO setzt in Art. 2) fest, dass alle am betreffenden Kriege beteiligten Staaten ihr beigetreten sein muessen. (Allbeteiligungsklausel). Auf die durch den Krieg gegen die Sowjetunion geschaffnenen Verhaeltnisse koennte die Landkriegsordnung, der die Sowjetunion nicht beigetreten ist, nur dann Anwendung finden, wenn die in ihr festgelegten Rechtsgrundsaetze als allgemein guel tiges Voelkerrecht zu betrachten waeren. Es ist also zunaechst da von auszugehen, dass eine verschiedene rechtliche Beurteilung zur Anwendung zu kommen hat fuer die Gebiete, welche Staaten angehoeren, die Vertragspartner der HLO waren und fuer solche Gebiete, deren Staaten nicht als Vertragspartner anzusehen sind.

Bei einer Pruefung der Frage ist davon auszugehen, ob eine Deportation von Arbeitskraeften aus Gebieten, die waehrend des Kriegszustandes von einer feindlichen Macht besetzt worden sind, auf Grund des Art. 52) der HLO gerechtfertigt werden kann. Art.52) stellt eine Einschraenlung des Art. 46) der HLO dar, in dem der Grundsatz niedergelegt ist, dass die Bevoelkerung besetzter Gebiete

H1285 - 0008

und ihr Eigentum grundsaetzlich vom Kriege so wenig in Mitleidenschaft gezogen werden sollen, wie die Kriegsnotwendigkeiten es gestatten. Von diesem Grundsatz ausgehend ist zu pruefen, ob dadurch eine Deportation zur Gewinnung von Arbeitskraeften fuer die zur Kriegfuehrung notwendige Wirtschaft eines im Krigge befindlicher Landes schlechthin verboten ist. Hierbei ist zu beruecksichtigen dass es einen Unterschied macht, ob die Deportation von dem das Land besetzenden kriegfuehrenden Staat vorgenommen wird in Uebereinstimmung mit Abmachungen der Regierung des Landes, welches der Kriegfuehrende besetzt haelt. Die Anklage hat den Standpunkt vertreten, dass derartige Abmachungen der Rechtswirksamkeit entbehren, weil sie unter dem Druck der Besetzung erfolgt seien und weil die waehrend der Besatzungzeit in Frankreich existierende Regierung nicht als die Repraesentantin des franz. Volkes angesehen werden koenne.

Der erste Gesichtspunkt kann den Standpunkt der Anklage nicht stuetzen. Voelkerrechtliche Vertraege werden immer ihrem Inhalt nach beeinflusst werden durch das Schwergewicht der vertragschliessenden Parteien. In jedem Friedensvertrag, der zwischen einem siegreichen und einem besiegten Staat abgeschlossen wird, wird diesem Gewichtsverteilung inhaltlich zum Ausdruck kommen. Trotzdem steht dies der Vertragsnatur nicht entgegen.

Der zweite Gesichtspunkt, weswegen die Anklage die Berufung auf die zwischen den deutschen und der damaligen franz. Regierung abgeschlossenen Abkommen hinsichtlich der Zurverfuegungstellung von Arbeitskraeften zurueckweist, geht gleichfalls fehl. Die damals bestehende sogen. Vichy-Regierung war die einzige Regierung, die auf franz. Staatsgebiet bestand; sie war die rechtmaessige Nachfolgerin der vor der Besetzung im Amt befindlichen Regierung und auch dadurch voelkerrechtlich anerkannt, dass damals noch nicht im Kriege befindliche Staaten diplomatische Beziehungen mit ihr unterhielten.

H1285 – 0009

Es ist auch nicht anzunehmen, dass der in den Abkommen zum Ausdruck gebrachte Wille der franzoesischen Regierung, mit dem damals kriegerisch erfolgreichen Deutschen Reich zusammenzuarbeiten der wahren Volksmeinung des franz, Volkes widersprochen hätte. Es kann in dieser Hinsicht auf Dokument R 124, S. 34 meines Dokumentenbuches hingewiesen werden. Besonders zu beruecksichtigen ist hierbei die wirtschaftliche Lage, in der sich das besetzte Frankreich damals befand. Nach dem Ausscheiden Frankreichs aus den Kampfhandlungen war das gesamte europaeische Frankreich in die totale Blockade einbezogen worden. Hieraus ergab sich, dass diejenigen Rohstoffe, die nicht in Frankreich selbst erzeugt wurden, nicht mehr anfielen und die Produktion zum Stillstand kam. Es waren somit wesentliche Teile der franz. Produktionskapazitaet einfach durch die Tatsache der totalen Blockade ausser Funktion gesetzt und damit viele Arbeitskraefte brotlos geworden. Weiterhin hatte sich die franz. Regierung nicht unbedingt bereit erklaert, Arbeitskraefte nach Deutschland verbringen zu lassen, sondern die Verbringung von Gegenleistungen abhaengig gemacht, wie z.B. der Freilassung von Kriegsgefangenen usw.
Ob und inweiweit die Erwartungen, von denen die franz. Regierung bei Abschluss der Abkommen ausging, tatsaechlich erfuellt worden sind oder nicht, ist fuer die Frage unerheblich, ob es sich bei den fraglichen vertraglichen Vereinbarungen um echte Vertragsabkommen gehandelt hat oder nicht. Der Vertragscharakter dieser Abkommen kann rechtlich nicht bezwiefelt werden. Hiervon ausgehend kann der Vorwurf der Anklage, die Verbringung der Arbeiter aus dem besetzten franz. Gebiet sei wieder ihren Willen und damit rechtswidrig erfolgt, nicht gestuetzt werden. Abkommen, wie sie zwischen den deutschen und franz. Regierungsstellen getroffen worden sind, koennen fuer die Beurteilung der Rechtsverhaeltnisse, soweit sie Arbeiter aus den Laendern Belgien und Holland betreffen, nicht herangezogen werden, da in diesen

H1285 – 0010

Laendern die Regierung das Land verlassen hatte und infolgedesse eine politische Instanz nicht vorhanden war, insbesondere die de verbliebenen Generalsekretaere der Regierung nicht als Regierung vertreter angesehen werden koennen und die Anordnungen, auf Grund deren die Verbringung der Arbeiter nach Deutschland erfolgte, auf Anweisung des Reichskommissarsx bzw. des Militaer oberbefehlshabers organgen sind.

Dass fuer diese Laender und die aus ihnen vorgenommenen Arbeiter verschickungen besondere Regelungen zu gelten haben, hat Herr Dr. Steinbauer in seinem Vortrag betreffend die Taetig keit des Angeklagten Seyss-Inquart in Holland naeher ausgefuehrt. Um Wiederholungen zu vermeiden, nehme ich auf diese Ausfuehrungen Bezug.

Was die oestlichen Laender anlangt, so ist hier davon auszugehe dass die Sowjetunion nicht Vertragspartner der H LO geworden is Es bleibt aber zu pruefen, ob der in Art. 46) der HLO nieder gelegte Grundsatz betreffend die Behandlung den Zivilpersonen im Kriege und im Falle der Besetzung einer kriegfuehrenden Macht durch den Gegner nicht als allgemein guetiges Voelkerre anzusehen ist, welches auch dann gilt, wenn de r betreffende kriegfuehrende Staat nicht ausdruecklich der HLO beigetreten ist. Bei einer Betrachtung dieser Frage wuerde sich ergeben, dass die Deportation von Arbeitskraeften aus besetzten Gebieten als Rechts= widrig anzusehen ist, es sei denn, dass ein besonderes, die Rechts= widrigkeit ausschliessendes Moment hinzutritt.

Als ein solches Moment kann der voelkerrechtliche Notstand angesehen werden. Zwar ist in der Voelkerrechtslehre umstritten, ob und inwieweit ein solcher Notstand (überhaupt) eine an sich rechtswidrig Handlung rechtmaessig machen kann; die Zulaessigkeit eines solchen Notstandes muss aber in den Faellen betrachtet werden, in denen der Staat um seine nackte Existenz kaempft.

H1285 - 0011

Nachdem als Kriegsziel der Alliierten die bedingungslose Kapitulation Deutschlands aufgestellt war, war fuer den deutschen Staat ein solcher Notstand anzunehmen, da damit ueber die Absicht des Gegners, den bestehenden deutschen Staat in seiner Grundstruktur zu zerschlagen, kein Zweifel mehr bestand.

Es kann aber dieser Notstand schon zu einem fruehreren Zeitpunkt als gegeben angenommen werden, nachdem man sich klar darueber geworden war, dass der Krieg nicht mehr ein Krieg im Sinne der HLO, d.h. eine Auseinandersetzung zwischen 2 Staaten, sondern ein Krieg geworden war, der nicht nur die Streitkraefte der Kriegfuehrenden sondern in erster Linie die Wirtschaftskraefte der kriegfuehrenden Voelker und damit auch das sogen. Kriegspotential treffen wollte. Die HLO geht von einer Kriegsvorstellung aus, die schon im 1. Weltkrieg und viel mehr noch im 2. Weltkrieg ueberholt wurde. Suchten schon im 1. Weltkrieg die Kriegfuehrenden einander durch Blockade und Gegenblockade in ihrer Wirtschaftskraft zu treffen, so viel mehr im 2. Weltkrieg, in dem zu der mehr indirekten Wirkung der Blockade die direkte Bekaempfung des Gegners durch Vernichtung seiner Produktionsstaetten mittels des Luftkrieges trat. Gegenueber der Vorstellung vom Kriege, die der HLO zugrunde lag, ist ein voelliger Wandel eingetreten. Ausgehend von der Erwaegung, dass ein Land nur dann in der Lage ist, einen technisch hochgeruesteten Gegner kriegerisch Widerstand zu leisten, wenn es selbst ueber eine wirtschaftliche ungebrochene Produktionskraft verfuegt, war das Ziel dieses Krieges in erster Linie, diese Produktionskraft des Gegners zu vernichten. Diesem Zweck diente die britische Blockade nicht nur Deutschlands, sondern aller Laender, die in der deutschen Einflusssphaere standen.

Ueber die damit zusammenhaengenden Fragen hat sich Herr Dr. Kranzbuehler bereits geaeussert. Auf seinen Vortrag wird insoweit Bezug genommen.

H1285 - 0012

Unter diesem Gesichtspunkt wurde der Luftkrieg gefuehrt in breiter Linie nicht nur, um die zum deutschen Staatsgebiet gehoerigen Teile zu erfassen, sondern auch die in den besetzten Gebieten vorhandenen Produktionskraefte und Moeglichkeiten zu zerstoeren. Der Luftkrieg richtete sich mit fortlaufenden Fliegerangriffen auf Wirtschaftsziele in Frankreich, Belgien und Holland, der Tschechei, Polen, Oesterreich und hatte zum Ziel fernerhin die Stillegung und Ausschaltung des gesamten Verkehrsnetzes nicht nur an und unmittelbar hinter der Front, sondern auch Hunderte von Kilometern dahinter, um die Lebensfunktionen des Gegners lahmzulegen. Die Luftoffensive der Alliierten gegen Japan zeigt dies besonders deutlich. Dieser Krieg ging ueber die Grenzen der HLO hinaus. Er macht keinen Unterschied mehr zwischen dem Staatsgebiet des Gegners und den besetzten Gebieten, die von der gegnerischen Blockade in gleicher Weise erfasst wurden. In diesem Krieg, der sich zum Ziel setzte, nicht nur die staatliche Existenz sondern auch die wirtschaftliche Produktionsfaehigkeit des Gegners zu zerstoeren, kann man von einem echten Staatsnotstand sprechen. Als der Angeklagte SPEER zum Minister ernannt wurde, war der Wirtschaftskrieg, wie er vorstehend geschildert wurde, von beiden Seiten her in vollem Gange. Das SPEER-Ministerium hatte ja gerade die Aufgabe, die daraus fuer die Produktion resultierenden Probleme zu loesen. So wurde SPEER mitten in diesen Wirtschaftskrieg gestellt. Es ist nun weiterhin zu pruefen, ob und inwieweit die deutscherseits getroffenen Massnahmen geeignet waren, die Notstandslage zu beheben.

Es ist im Laufe der Verhandlung von der Anklagebehoerde mehrfach vorgetragen worden, dass die eingefuehrten Arbeitskraefte dazu bestimmt gewesen seien, Arbeitskraefte fuer den Frontdienst freizustellen. Gewiss ist die einer der Gesichtspunkte gewesen,

H1285 – 0013

der Veranlassung gab, auf auslaendische Arbeitskraefte zurueckzugrei-
fen, er ist aber zweifelsohne nicht der allein massgebliche, ja
nicht einmal der ueberwiegend ausschlaggebende gewesen. Es ist eine
Tatsache, dass die von den Gegnern durchgefuehrte absolute Blockade
das Deutsche Reich immer mehr dazu zwang, Produktionsstaetten fuer
Ersatzstoffe zu bauen, um den Krieg in seiner technisierten Form, die
er nun einmal angenommen hatte, durchzufuehren. Es ist weiterhin
eine Tatsache, dass die durch die Luftkriegsfuehrung verursach-
ten Stoerungen des Wirtschaftslebens zum verstaerkten Einsatz von
Arbeitskraeften zwang, Es sei hier nur beispielsweise erwaehnt, wie-
viel Mehrbedarf an Arbeitskraeften die Beseitigung der Fliegerschaeden
erforderte. Bei dieser Sachlage wird man insofern von einem echten
Notstand sprechen koennen, da ohne Errichtung derartiger weiterer
Produktionsstaetten die Fuehrung des Krieges zur Selbsterhaltung nic
moeglich gewesen waere.

Wenn man dem entgegenhalten wollte, von einem die Voelkerrechtswidrig-
keit der Handlungen ausschliessenden Notstand koenne aus dem Grunde
nicht gesprochen werden, weil der Krieg als Angriffskrieg begonnen
und daher von vorneherein rechtswidrig gewesen sei, so ist ihm gegen
ueber - was den Angeklagten SPEER anlangt - zumindest zugute zu halt
dass er an einen solchen Notstand glaubte, und daran glauben konnte.
Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Hintergruende der Entstehung
des Krieges , soweit sie hier von der Anklage dargestellt worden sind,
den Angeklagten zum grossen Teil, zumindest aber dem Angeklagten
SPEER unbekannt gewesen sind.

Insoweit es sich bei der Ueberfuehrung fremder Arbeitskraefte in das
Reich um eine objektiv voelkerrechtswirdige Massnahme handelt, ist zu
pruefen, welches Mass der Beteiligung dem Angeklagten SPEER zur Last
zu legen ist. Der Angeklagte SPEER hat bei seiner Vernehmung vor Beginn
des Prozesses am 18.1o.1945 zugegeben, es sei ihm bekannt gewesen,
dass zumindest ab September 1942 die fremden Arbeitskraefte nicht mehr

H1285 - 0014

freiwillig in das Reichsgebiet gekommen seien. Er habe das gebilligt, weil keine andere Moeglichkeit vorhanden gewesen sei, den erforderlichen Arbeitskraeftebedarf noch anderweitg zu dekken. Es ist aus dieser Erklaerung zu entnehmen, dass der Angeklagte von der Notwendigkeit dieser Notstandsmassnahme ueberzeugt war; es ist ihm also subjektiv zugute zu halten, dass er an das Vorhandensein eines solchen, die Rechtswirdigkeit ausschliessenden Notstandes glaubte. Zu pruefen ist aber in erster Linie, wie weit der Angeklagte Speer tatsaechlich dazu beigetragen hat, dass Deportationen nach Deutschland vorgenommen wurden. Hierbei ist davon auszugehen, dass der Angeklagte SPEER eine rein technische Aufgabe hatte, die in der Beweisaufnahmegenuegend von ihm geschildert worden ist. Es kann darauf verwiesen werden. Zur Erfuellung seiner Aufgabe stellte er seine Forderungen an Arbeitskraeften und wie diese Forderungen im einzelnen durchgesetzt wurde, darueber haben sich die Zeugen Schieber und Schmelter in ihren Aussagen geaeussert. Es wurden Forderungen nach Gesamtzahlen aufgestellt, deren Erfuellung dem Angeklagten Sauckel oblag . Diese Forderungen richteten sich auf Arbeitskraefte insgesamt und es war die Aufgabe des Mitangeklagten SAUCKEL, diesen ihm mitgeteilten Forderungen nach Moeglichkeit und nach seinem Ermessen nachzukommen. Ihm standen dazu zu Gebote die Ausschoepfung der einheimischen Arbeitskraefte, sowie die Anwerbung von auslaendischen Arbeitskraeften. Dass dem Angeklagten SPEER fuer die von ihm zu erfuellenden , ihm von der Statsfuehrung uebertragenen Aufgaben in 1. Linie daran gelegen war, deutsche Arbeitskraefte zu bekommen, haben die Zeugen Schieber und Schmelter bei ihrer Vernehmung bekundet . Dass die Erfuellung seiner Forderung nach Arbeitskraeften fuer die von ihm zu leistenden Augaben der Erhoexhung der Ruestungsproduktion eine zwar wesentliche, aber nicht ausschlaggebende Bedeutung hatte, beweist die Aussage des Zeugen Sauer, wonach in der Ruestungsendfertigung

H1285 – 0015

(fuer die gesamte Ruestung) waehrend der Taetigkeit des Angeklagt als Ruestungsminister eine Steigerung von 4 auf 4.9 Mio Arbeitskraefte erfolgt ist, waehrend die Herstellung von Ruestungserzeugnissen um das 5 1/2 fache, auf manchen Gebieten um das 7 fache gestieg ist. Es ist also davon auszugehen, dass die dem Angeklagten SPEER aufgetragene Erhoerung der Ruestungsleistung in 1. Linie nicht dur die Vermehrung der Arbeitskraefte sondern durch technisch-organisatorische Massnahmn erzielt worden ist. Daraus folgt wiederum, dass die Forderung nach Arbeitskraeften ein zwar wesentliches, aber nicht das ausschlaggebende Element fuer den Angeklagten bei der Erfuellung der ihm uebertragenen Aufgaben gewesen ist. Der Angeklagte hat glaubhaft bekundet, dass er von Sauckel Arbeitskraefte verlangt hat, er hat aber gleichzeitig betont, dass ihm in erster linie an deutschen Arbeitern gelegen sei. Die Erhoehung der Arbeiterzahlen in dem von dem Angeklagten kontrollierten Wirtschaftssektorwar seiner Ansicht nach zum grossen Teil zu erfuellen ohne auf fremde Arbeitskraefte in dem Masse zurueckzugreifen, wie es geschehen ist. Die Massnahmen des Angeklagten, die darauf abzielten, die Ueberfuehrung von Arbeitskraeften aus dem Westen in das Reich zu verhindern, sind in der Beweisaufnahme ausdruecklich geschildert worden. Bei diesen Massnahmen, naemlich die Verlagerung der Verbrauchsgueterproduktion und der Anfertigung von Ruestungsengpassteilen, wie z.B. Schmiedestuecke, Eisenbahnmaterial usw. nach den Westlaendern und der Einrichtung der Sperrbetriebe dort, liess sich SPEER von der Kenntnis der Tatsache leiten, dass damit der Einsatz von Arbeitern aus Frankreich wie auch aus Belgien und Holland abgestoppt wuerde. Das Ergebnis seiner Besprechungen mit dem franz. Minister Bichelonne war, wie der Angeklagte bei seiner Vernehmung geschildert hat, praktisch das Ende der Verbringung von Arbeitskraeften nach Deutschland. Die Auswirkungen hat der Gb.A auf der Sitzung der Zentralen Planung am 1.3.44 genau geschildert[1]

1) Vergl. S.32/33 Dok. Buch SPEER

H1285 - 0016

Trotz aller Widerstaende, die sich dieser Politik entgegenstellte (vergl. Schreiben SAUCKEL an HITLER vom 17.3.1944, Dok. 3819-PS) hat Speer sein Ziel weiterverfolgt. Auch das von der Anklage unter Nr. 556-PS vorgelegte Protokoll ueber die Sitzung bei Hitler am 4.1.1944 zeigt in der getriffenen Entscheidung, dass die Sperrbetriebem deren Aufhebung SAUCKEL veranlassen wollte, nach wie vor dem Zugriff der Arbeiterwerbung SAUCKELS entzogen bleiben sollen. SPEER wollte die franz. Arbeitskraefte in Frankreich beschaeftigen, in dem Bestreben, die Anfertigung ziviler Verbrauchsgueter und Produktionen, die nicht Waffenfertigung dartsellten, nach den besetzten Westgebieten zu verlagern. Die durch Stillegung deutscher Betriebe freiwerdenden deutschen Arbeitskraefte wollte er fuer seine Ruestungsfertigung einsetzen. (Dok. R 124, S.33/34 Dok. Buch SPEER) Auf diese Weise konnte er seine Produktion steigern, weil die deutschen Arbeiter infolge Fortfalls der Sprachschwierigkeiten leichter umzuschulen waren und weil die Ernaehrungsschwierigkeiten fortfielen. (Vergl,KEHRL, S. llo Dok. Buch SPEER, antw. zu Frage 9)
Die Folge dieser Politik war, dass die Arbeiter der Westgebiete vorwiegend in der Produktion ziviler Gueter nicht aber in der Waffenfertigung eingesetzt wurden.

Zur Frage der Beschaeftigung der Fremdarbeiter in den Sperrbetrieben ist noch zu sagen: Das Statut geht von 2 Tatbestaenden aus: Deportation zur Zwangsarbeit und Zwangsarbeit selbst. Die Arbeitspflicht in Frankreich war durch Verordnung der franz. Regierung angeordnet worden. Sie war voelkerrechtlich nicht zu beanstanden, es sei denn, dass man sich auf den Standpunkt stellen wollte, dass die franz. Regierung zu derartigen Massnahmen und Verordnungen nicht berechtigt gewesen sei. Wie der Angeklagte SPEER bekundet hat, hat durch das Abkommen mit Bichelonne die franz. Wirtschaftslenkung ihre Unabhaengigkeit erlangt, natuerlich mit den Einschraenkungen, die sich aus dem Abkommen ergaben.

H1285 – 0017

Nach den Feststellungen BERCKS, des Mitarbeiters des Angeklagten SAUCKEL, gingen aus den Sperrbetrieben Frankreichs 2o% in die franz. Wirtschaft, von der Verbrauchsgueterindustrie dagegen mehr als 4o% ind franz. Haende. Es ergibt sich daraus, dass die franz. Ruestungsindustrie nicht Waffen und unmittelbares Kriegsgeraet fertigte, denn diese haetten die deutschen Behoerden wohl nicht den franz. Stellen ueberlassen. Wenn das Gericht in der Sitzung vom 2o.6.1946 seine Bedenken gegen die diesseitige Beweisfuehrung dahin zusammenfasste, dass Fragen der Zweckmaessigkeit nicht erheblich seien, so darf demgegenueber als der Standpunkt der Verteidigung festgestellt werden, dass dieser Vortrag nur dazu dient, die Frage der Legalitaet zu klaeren. War die franz. Regierung berechtigt, eine Arbeitspflicht zu statuieren, und wurden Betriebe, in denen franz. Arbeiter auf Grund dieser Verordnungen oder auf Grund freiwilliger Arbeitsvertraege beschaeftigt wurden, mit Auftraegen fuer deutsche Rechnung versehen, so war dies rechtlich nicht zu beanstanden. Die Einrichtung der Sperrbetriebe, die einen Abzug der Arbeiter und ihre Ueberfuerung nach Deutschland verhinderten und die Verlagerung einzelner Produktionszweige nach Frankreich, Belgien und Holland fuehrten zu dem Ziel, dass die Beduerfnisse der deutschen Wirtschaft auf rechtlich einwandfreie Weise befriedigt wurden. Wenn auch der Angeklagte SPEER die Ueberfuehrung der Arbeiter nicht gaenzlich zum Stillstand gebracht hat, so hat er doch bewirkt, dass dieser Einsatz nennenswert verringert wurde. Der Angeklagte verfolgte an Stelle der von anderen Reichsstellen unternommenen Politik der Verpflanzung fremder Arbeitskraefte ins Reich eine Politik, die Arbeitskraefte in ihrer Heimat fuer seine Zwecke einzusetzen (Speer Exh. 9, S. 24 und SPEER Exh. 11, S. 27 des Dok. Buches SPEER). Insofern wirkte er der Tendenz, die Arbeiter aus ihrem Heimatland zu deportieren, entgegen.

H1285 - 0018

Um die Behauptung zu beweisen, dass SPEER massgeblich an der Intensivierung der Deportation zum Zwecke der Zwangsarbeit mitgewirkt habe, beruft sich die Anklageauf Dok. 556-PS, das eine Aktennotiz Sauckels ueber ein Telphongespraech mit SPEER vom 5.1.1943 darstellt. Demgegenueber ist als SPEER-Exh. Nr..35 die Ausfertigung des Fuehrerprotokolls ueberreicht, das Gegenstand des Telephonats bildete. Wenn dort auch scharfe Bemerkungen Hit wiedergegeben sind, so ist doch aus ihm die von Sauckel in seiner Aktennotiz entnommene Tendenz nicht enthalten. Schon damals stand der Angeklagte SPEER mit Sauckel im Streit. Der in diesem Fuehrerprotokoll an SPEER erteilte Auftrag, zur Steuerung der franz. Ruestungsindustrie gab diesem die Handhabe zur Einrichtung der Sperrbetriebe. Damit wurde also praktisch der Schluss des Arbeitseinsatzes aus Frankreich erreicht, somit also das Gegenteil dessen, was die Anklage beweisen moechte. Es muss hierbei auf das Dokument RF 22 verwiesen werden. Dort ist festgestellt, dass durch die SPEER-Bicholonne Abkommen ab Oktober 1943 der Arbeitseinsatz nach Deutschland sich auf etwa 1/10 verringerte (vergl. S. 41 DOK. Buch SPEER).

Bei Beurteilung der Frage, wie weit dies den Angeklagten entlas ist es ohne Belang, ob sein Handeln aus Gruenden der Zweckmaessi keit erfolgte oder ob er so vorging, weil er das andere Verfahr fuer rechtswidirg hielt. Insofern kommt es hier lediglich auf den Erfolg an,der ja auch, wie aus dem zitierten Dok. RF 2 hervorgeht, tatsaechlich die Ueberfuehrung von Arbeitskraeften nach Deutschland im wesentlichen zum Stillstand gebracht hat. Schliesslich ist aus dem Fuehrerprotokoll vom 19/22 Juni 1944, SPEER Exh. 12, S. 19 des Dok. Buches SPEER und der Aussage SEYSS-INQUARTS (11.6.46) zu ersehen, dass trotz des Ausfalls d Industrie in den Westgebieten und der Absicht anderer Stellen,

H1285-0019

die beschaeftigungslos gewordenen Arbeiter nach Deutschland zu verbringen, SPEER die Aufrechterhaltung seiner Schutzbetriebe durchsetzte und damit der Plan des weiteren Einsatzes von Fremdarbeitern in Deutschland endgueltig zusammenbrach.

Eine Pflicht zur Ueberpruefung der voelkerrechtlichen Zulaessigkeit der Massnahmen SAUCKELS ist dem Angeklagten SPEER nicht zuzusprechen und dies aus folgendem Grunde:

Als er im Jahre 1942 sein Amt antrat, war das Verbringen von fremden Arbeitskraeften in das Reichsgebiet bereits seit laenger Zeit in Uebung. Er hatte sich darauf verlassen, dass die Rechtsgrundlagen dieser Massnahmen vor ihrer Einfuehrung geprueft worden seien. Eine Rechtspflicht zur selbstaendigen Nachpruefung der Rechtsgrundlagen hatte er nicht; er konnte sich darauf verlassen, dass die mit dem Arbeitseinsatz befassten Stellen die Rechtsgrundlagen ihrer Taetigkeit nachgeprueft hatten.

Es ist ihm ja auch vom Gb.Arb. im Laufe der Jahre seiner Taetigkeit mehrfach bestaetigt worden, dass das Verbringen von Arbeitskraeften in das Reich in durchaus legalem Rahmen erfolge. Er konnte sich darauf verlassen, dass die von der Staatsfuehrung mit der Durchfuehrung der Aufgaben der Arbeitsbeschaffung befassten Stellen ihrerseits die von ihr zur Durchfuehrung dieser Aufgaben getroffenen Massnahmen auf ihre rechtliche Zulaessigkeit prueften. Die Taetigkeit des Angeklagten im Rahmen der Staatsfuehrung waere auf den privatrechtlichen Sektor uebertragen mit der eines technischen Betriebsleiters eines Unternehmens zu vergleichen, bei dem die Stellung des Angeklagten SAUCKEL etwa der eines Leiters des Personalbueros entsprechen wuerde. Der technische Betriebsleiter hat in einem solchen Fall auch nie die Aufgabe zu pruefen, ob und inwieweit die mit den einzelnen Arbeitskraeften abgeschlossenen Anstellungsvertraege den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Er hat lediglich dafuer

H1285 - 0020

zu sorgen, ddss die ihm zur Erfuellung seiner Aufgaben zur Verfu-
gung gestellten Arbeitskraefte am richtigen Platz in der richtig
Form eingesetzt werden. Dem kann nicht entgegengehalten werden,
dass sich der Angeklagte SAUCKEL lediglich als der Beauftragte
des Angeklagten SPEER gefuehlt haette. Dies wuerde der Aufgaben
verteilung, wie sie seitens der Staatsfuehrung an beide Mitange-
klagte vorgenommen worden ist, nicht gerecht werden. Es ist nicht
zu verkennen, dass von allen Sektoren der Wirtschaft, die ihre
Anforderungen an den Angeklagten SAUCKEL stellten, die durch den
Angeklagten SPEER vertretenen fuer die Kriegfuehrung am wichtigs
waren und demzufolge vor den uebrigen rangierten. Das bedeutet
nicht, dass Sauckel die Aufgabe gehabt haette, unbedingt alle F
derungen des durch SPEER vertretenen Sektors vor allen andern
vorab zu befriedigen. Dies hat er, wie die Beweisaufnahme, ins-
besondere die Aussagen der Zeugen Schieber und Kehrl ergeben,
nicht getan bzw. auch nicht tun koennen, da die Forderungen der
uebrigen Sektoren des Wirtschaftslebens, welche saemtlich als
"Bedarfstraeger" bezeichnet wurden, sehr oft die gleiche Dring-
lichkeit besassen und die zur Verfuegung stehende Arbeitskraeft
menge zur gleichmaessigen Erfuellung aller Anforderungen nicht
ausreichte. Waere SAUCKEL nicht mehr als nur ein"Beauftragter
SPEERS" gewesen, ein Organ, das nur SPEERS Weisungen auszufuehr
gehabt haette, dann haette es ja garnicht zu den tiefgreifenden
Differenzen zwischen den beiden kommen koennen.
Es ist seitens der Anklagebehoerde darauf Gewicht gelegt worden,
zu betonen, dass die Einsetzung des Angeklagten SAUCKEL als Gb.
Arb. auf Betreiben des Angeklagten SPEER erfolgt sei und daraus
der Schluss gezogen worden, dass SAUCKEL mehr oder minder
das Werkzeug des Angeklagten SPEER bzw, in hohem Grade von
diesem abhaengig gewesen sei. Diese Auffassung wird den tatsae
lichen Verhaeltnissen nicht gerecht. Bei Uebernahme seines Amt

H1285 - 0021

als Ruestungsminister musste der Angeklagte SPEER nach kurzer Zei feststellen, dass die bisher vom Arbeitsministerium betriebene Vermittlung von Arbeitskraeften an die Betriebe nicht den Erfordernissen gewachsen war, die an sie gestellt werden musste.

Im Rahmen des Arbeitsministeriums stellte diese Taetigkeit nur einen Bruchteil von dessen Gesamtfunktion dar.

Der Angeklagte SPEER hat bei seiner Vernehmung ausgesagt, dass das Arbeitsministerium sich gegenueber den von den einzelnen Gauleitern in ihren Gauen vertretenen Tendenzen nicht genuegend durchsetzen konnte, weil jeder Gauleiter den Ehrgeiz hatte, Umsetzungen von Arbeitern aus seinem Gau in einen andern nach Kraeften zu verhindern. Hierzu schien dem Angeklagten SPEER die rein buerokratisch aufgezogene Abteilung des Arbeitsministeriums nicht geeignet, und es wurde der Staatsfuehrung der Vorschlag gemacht, einen Gauleiter mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die mit diesem Vorschlag von SPEER verbundene Forderung, den mit der Arbeitsvermittlung zu betrauenden Gauleiter ihm zu unterstellen, wurde von der Staatsfuehrung nicht bewilligt und zwar mit Rueckssicht auf andere vorhande Kompetenzen. Auch die von SPEER vorgeschlagene Person wurde nicht gebilligt, sondern an ihrer Stelle der Angeklagte SAUCKEL ernannt. Bei den Bemuehungen SPEERS um Schaffung eines Gb. Arb. handelt es sich also lediglich um organisotorische Anregungen, die zum Zwecke hatten, die oben geschilderten Widerstaende, die sich gegen die Taetigkeit der Arbeitsvermittlungsstelle des Arbeitsministeriums richteten, zu ueberwinden.

Daraus nun aber den Schluss zu ziehen, dass der Angeklagte SPEER

H1285-0022

fuer alle Massnahmen,die der Angeklagte Sauckel getroffen hat, verantwortlich sei waere verfehlt.

Die Tatsache,dass der Angeklagte als Mitglied der Zentralen Planung an Sitzungen teilgenommen hat,in denen das Problem der Beschaffung von Arbeitskraeften eroertert wurde,kann nicht zur Stuetzung der Behauptung der Anklage herangezogen werden. Die Anklage sucht aus den Sitzungen der Zentralen Planung den Nachweis zu erbringen dass der Angeklagte Speer fuehrend bei der Beschaffung von Arbeitskraeften aus dem Ausland mitgewirkt habe. Demgegenueber ist folgendes festzustellen: Die Anklage hat nur die Wortlautprotokolle der Zentralen Planung vorgelegt,d.h. die Protokolle,die ueber den Verlauf einer Sitzung angefertigt wurden,nicht aber die auf Grund dieser Sitzung gefassten Beschlusse. Diese sind aber das Entscheidende. Da der Angeklagte Speer seine saemtlichen Akten,die auch die ueber die Beschluesse der Zentralen Planung erfolgten Niederschriften enthalten,seinerzeit den alliierten Behoerden zur Verfuegung gestellt hat,waere es der Anklagebehoerde ein Leichtes gewesen solche Beschluesse,aus denen ein entscheidendes Mitwirken des Angeklagten bei der Arbeitskraeftebeschaffung herzuleiten waere, vorzulegen. Solche Beschluesse aber bestehen nicht,und es kann daher aus der Tatsache,dass in den Sitzungen der Zentralen Planung auch Fragen der Arbeitseinsatzpolitik eroertert worden sind,nicht geschlussfolgert werden,dass die Zentrale Planung diesen Punkt in ihr Aufgabengebiet uebernommen haette. Unter Nr.42 Speer Exhibit No. 7 des Dokumentenbuches ist die Verordnung ueber die Gruendung der Zentralen Planung mitgeteilt worden. In ihr ist das Arbeitsgebiet der Zentralen Planung fest umrissen. Die Beschaffung und Verteilung von Arbeitskraeften brauchte in den Kompetenzbereich der Zentralen Planung nicht uebernommen zu werden,weil fuer diesen Zweck ja gerade die neue Behoerde des Gb.Arb. geschaffen worden war. Aus der Beweisaufnahme ergibt sich auch,dass - wenn auch der Mit-

H1285-0023

angeklagte Sauckel F.agen der Arbeitseinsatzpolitik vor der Zentralen Planung eroerterte - or doch seine Unabhaengigkeit gegenueber der Zentralen Planung scharf betonte und Wert darauf legte, seine Entscheidungen als letzten Endes nur dem Fuehrer verantwortliche,unabhaengig von der Zentralen Planung zu treffen. Hierfuer verweise ich auf die Aussagen des Zeugen Kehrl und des Zeugen Schieber (Speer Exhibit Nr.36 & 37). Dem steht nicht entgegen,dass in der Zentralen Planung Versuche gemacht worden sind,auf den Taetigkeitsbereich des Geb.Arb. Einfluss zu nehmen. Diese Versuche haben jedoch zu keinem Ergebnis gefuehrt.

Grundsaetzlich ist davon auszugehen,dass aus der Taetigkeit des Angeklagten Speer im Rahmen der Zentralen Planung eine Verantwortlichkeit fuer die Ueberfuehrung von Arbeitskraeften aus dem besetzten Gebiet in das Reich nicht hergeleitet werden kan n.

Wenn die Anklagebehoerde nun dem Angeklagten die Tatsache zur Last legt,dass er gewusst habe,dass von den ihm durch Sauckel zur Verfuegung gestellten Arbeitskraeften ein grosser Teil wider ihren Willen nach Deutschland gebracht worden sei,und er diese Arbeitskraefte in der ihm unterstehenden Industrie beschaeftigt habe,so begegnet dieser Schluss rechtlichen bedenken. Wenn und soweit die Verbringung von Arbeitskraeften in das Reich ein voelkerrechtliches Delikt waere,so waere doch dieses Delikt mit der Verbringung der Arbeitskraefte in das Reich abegschlossen gewesen. Die Tatsache,dass die in das Reichsgebiet verbrachten Menschen zur Arbeit eingesetzt wurden, ist fuer die rechtliche Betrachtung ein neuer Tatbestand,fuer den die Anklage den Begriff der Sklavenarbeit verwendet. Zu beruecksichtigen ist hierbei folgendes:Auf Grund des Reichsleistungsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnung bestand fuer

H1285-0024

jeden Deutschen eine allgemeine Verpflichtung, seine Arbeitskraft fuer die Zwecke des Krieges zur Verfuegung zu stellen. Die Staatsfuehrung konnte durch das Arbeitsamt als letzte Instanz ueber die Arbeitskraft eines jeden Staatsbuergers verfuegen und sie zu dem ihr geeignet erscheinenden Zwecke einsetzen und hat dies auch getan. Dieser Regelung wurden die nach Deutschland ueberfuehrten Fremarbeiter gleichfalls unterworfen. Es wird diesseits nicht bezweifelt, dass eine solche Ausdehnung der fuer Deutsche geltende Arbeitsverpflichtung auf Einwohner der besetzten Gebiete in der HLO selbst keine Stuetze findet. Die HLO konnte von einer andere Kriegsauffassung aus beeinflusst die durch den Wortschaftskrieg geschaffenen Verhaeltnisse noch nicht in Betracht ziehen. Die Frage jedoch, ob die HLO die Summe aller einer Besatzungsmacht zustehenden Befugnisse abschliessend regelt, kann jedoch nicht bejaht werden. Einer Bejahung steht die Praxis aller an diesem Kriege beteiligten Nationen entgegen. Aber auch hier kann der oeben erwaehnte Gesichtspunkt des Staatsnotstandes zur rechtlichen Beurteilung und Wuerdigung des Falles herangezogen werden.

Es ist der Anklage zuzugeben, dass nur insoweit eine Rechtfertigung dieser Ausdehnung der Arbeitspflicht moeglich ist, Wenn man nun der Anklage folgen wollte, dass Rechtfertigungsgruende fuer die Ausdehnung der Arbeitspflicht auf fremde Staatsangehoerige aus dem besetzten Gebiet nicht gegeben seien, bleibt zu pruefen, wieweit der Angeklagte SPEER sich in der Beschaeftigung derartig gebundener Arbeitskraefte schuldig gemacht hat. Es kann hierfuer auf das oben bei der Deportation Gesagte verwiesen werden. Dass der Angeklagte SPEER sich, obwohl er nicht dafuer verantwortlich war, doch bemueht hat, die Lebensbedingungen dieser Arbeiter zu erleichtern und - sofern ihm Missstaende bekannt wurden - dieser auch zur Abstellung verholfen hat, geht aus den Exh. 3,4 und 5 des Dokumenten-Buches SPEER hervor (S.7,8,9 des Dok.Buches) Es muss auch verwiesen werden auf die Aussagen des Angeklagten

H1285 - 0025

er/
selbst, sowohl im direkten als auch im Kreuzverhoer, in denen sei-
ne Taetigkeit auf diesem Gebiet geschildert hat.

Der amerikanische Hauptanklagevertreter Oberrichter Jackson, hat, als er im Kreuzverhoer dem Angeklagten SPEER eine Reihe von Urkunden vorlegte, aus denen er die schlechte Behandlung der Fremarbeiter bei der Firma Krupp in Essen dartun wollte, selbst erklaert, dass er den Angeklagten SPEER fuer solche Einzelfaelle nicht verantwortlich machen wolle (S. 11861 des deutschen Protokolls).

Bei den Dokumenten handelt es sich um das Affidavit Dr. Jaeger, Dok. D 288, zu dem Dr. Servatius Stellung genommen hat; ein Schreiben der Lokomotivbauabteilung der Firma Krupp vom Februar 1942, also zu einem Zeitpunkt, zu dem der Angeklagte SPEER das Amt des Reichsministers eben erst angetreten hatte. Verhaeltnisse, wie sie geschildert, hatten zu einer Intervention SPEERs Bei HITLER im Maerz 1942 gefuehrt (SPEER Exh. Nr. 3, S. 7 des Dok. Buches SPEER). Das weiter vorgelegte Dokument D 321 schildert die Zustaende, unter denen im Jahr 1941 die russischen Arbeiter nach Essen kamen, also vor Amtsantritt des Angeklagten SPEER. Die weiter im Kreuzverhoer vorgelegten Urkunden D 258 - USA Exh Nr. 896 wurde nach Angabe des Oberrichters Jackson (S.11872 des deutschen Protokolls) nicht zum Zwecke der Belastung des Angeklagten vorgelegt.

Die Urkunden, die sodann vorgelegt wurden, betreffen saemtlich Vorfaelle aus den Kruppwerken. Sie sind vom Angeklagten, soweit er dazu instande war, aufgeklaert worden. Aus ihnen ergibt sich, dass Missstaende allgemeiner Natur, wofuer man die Firma haette verantwortlich machen koennen, die Folge von Luftangriffen und der dadurch zerstoerten Unterbringungsmoeglichkeiten waren. Aber selbst wenn die angefuehrten Vorfaelle sich bei dieser Firma tatsaechlich ereignet haetten - es fehlt der Verteidigung die Moeglichkeit, dies nachzupruefen - so waeren diese Vorfaelle keine geeignete Basis fuer die Annahme, dass die Bedingungen,

H1285 – 0026

unter denen die Fremdarbeiter in der Ruestungsindustrie zu arbeit gehabt haetten, ueberall die gleichen gewesen waren. Wenn nur eine Firma herausgegriffen und untersucht wird, kann daraus auf ein allgemeines System nicht geschlossen werden. Nur der Nachweis eines solchen Systems aber waere erheblich.

Zwar wuerde diese Taetigkeit des angeklagten SPEER die strafrechtliche Wuerdigungseines Verhaltens grundsaetzlich nicht beeinflussen, waere aber bei der Beurteilung des Grades der Beteiligung von ausschlaggebender Bedeutung.

Weiterhin ist dabei zu beachten, dass der Angeklagte, als er sein Amt antrat, bereits diese Praxis vorfand, sie also nicht verursacht hat. Er ist also nicht als Urheber zu betrachten, was gleichfalls bei der Urteilsfindung zu beruecksichtigen sein duerfte, denn es erschien unmoeglich, von der einmal befolgten Praxis abzugehen.

Die Beschaeftigung auslaendischer Arbeiter in der deutschen Wirtschaft war ja nichts Ungewoehnliches. Auch in Friedenszeiten waren in grosser Zahl auslaendische Arbeitskraefte in der Landwirtschaft im Bergbau, im Hoch- und Tiefbau beschaeftigt.

Im Krieg waren schon vor Beginn der Ministertaetigkeit des Angeklagten SPEER Fremdarbeiter sowohl aus dem Westen wie aus dem Ost in weitgehendem Masse nach Deutschlandgebracht worden, von denen nur ein Teil in dem von SPEER kontrollierten Sektor beschaeftigt wurde.

Um die Abgrenzung der Verantwortlichkeit der beiden Angeklagten SAUCKEL und SPEER zu ermoeglichen, soll im Nachstehenden gezeigt werden, wie die Zuteilung und Verteilung der Arbeiter in die letztlich vom Angeklagten SPEER kontrollierten Betriebe gehandhabt wurde. Zur Erfuellung des Ruestungsprogramms wurden durch die Ausschuesse und Ringe als Organe des SPEER-Ministeriums dem einzelnen Betrieb bestimmte Produktionsaufgaben gestellt.

H1285 - 0027

Der Betrieb errechnete nun die erforderliche Arbeiterzahl. Diese meldete er dem Ruestungskommando, gleichzeitig auch dem Arbeitsamt bei dem die Arbeiteranforderungen aller Bedarfstraeger gemeldet wurden. Die Ruestungskommandos pruefte die Anforderungen aller ihm unterstellten Betriebe und leiteten sie an die Ruestungsinspektione weiter. Die Arbeitsaemter gaben ie bei ihnen einlaufenden Arbeiteranforderungen an die Gauarbeitsaemter. Die Ruestungsinspektionen gaben die Forderungen gesammelt an das SPEER-Ministerium, Arbeitseinsatzabteilung. Die Gauarbeitsaemter richteten ihre Anmeldungen an den Gb.Arb, Zu beachten ist hierbei, dass das SPEER-Ministerium 1942 nur Bauwesen und Heeresruestung kontrollierte. Die Marine- und Luftruestung foerderten ihre Arbeitskraefte selbstaendig an.
Im Fruehjahr 1943 wurde die Marineruestung dem SPEER-Ministerium ue uebertragen und forderte von da ab die Arbeiterueber die Arbeitseinsatzabteilung an; im Herbst 1943 kam dann die uebrige Produktion hinzu, waehrend die Lufruestung noch bis August 1944 selbstaendig ihre Anforderungen beim Gb.Arb. stellte.
Diese Einzelheiten mussten geschildert werden, um verstaendlich zu machen, dass die Annahmex der Anklage widerlegt werden kann, die in SPEER den Hauptnutzniesser der Arbeitsbeschaffung SAUCKELS sieht. Dass neben SOEERs Ministerium ebenso wichtige Bedarfstraeger wie Wehrmachtsverwaltung, Verkehrswesen usw. vorhandenwaren, sei n nur nebenher erwaehnt, wird jedoch auch durch Zeugenaussagen bestaetigt. Der GB.Arb. verteilte die ihm zur Verfuegung stehenden Arbeitskraefte auf die verschiedenen Bedarfstraegern wies den Gauarbeitsaemtern die entsprechenden Arbeitskraefte zu, diese wiederum verteilten sie an die oertlich Arbeitsaemter, welche ihrerseits die Zuteilung der Arbeiter an die einzelnen Betriebe auf die von den Ruestungsdienststellen gepruefton Anmeldungen vornahmen.
Dieses umstaendliche Verfahren erfurh insofern eine Ausnahme,als

H1285 - 0028

fue ganz besonders dringliche Produktionsaufgaben das sogen. "Rotzettelverfahren" eingefuehrt wurde. (SPEER-Exh. Nr. 37, S. 12 des Dok. Buches) Es wurden vom Gb. Arb. monatlich eine bestimmte Menge Rotzettel ausgegeben. und dem Ruestungsministerium zur Verfgung gestellt, welches diese dann auf die von ihm kontrollierten Betriebe ueber die Organe der Selbstverwaltung der Industrie verteilte. Der Einzelbetrieb legte diese Rotzettel dann dem Arbeitsamt vor, das Arbeitsamt musste ohne Ruecksicht auf Forderungen anderer Bedarfstraeger diese durch Rotzettel gedeckten Anforderungen auf Arbeitskraefte vorab befriedigen, bevor xx eine Zuteilung an andere Betriebe erfolgen konnte. In allen Fällen handelte es sich um generelle Anforderungen auf Arbeitskraefte. Die Zuteilung lag ausschliesslich in den Haenden der dem Angeklagten SAUCKEL unterstellten Arbeitsbehoerden, sodass dem einzelnen Betrieb wie auch den Dienststellen des Angeklagten SPEER und diesem selbst eine Einflussnahme auf die Zuteilung versagt war. Ob In- oder Auslaender oder ob KGf. auf die Anforderungen zugeteilt wurden, lag in der Entscheidung der Arbeitsbehoerden.

Bei Abschluss der Beweisaufnahme hat die Anklage den gemeinsamen Erlass, den SPEER und SAUCKEL am 1.12.1942 herausgegeben haben unter DOk. Nr. 4006 - PS vorgelegt. Aus diesem und dem gleichzeitig noch ueberreichten Erlass vom 22.6.1944 glaubt die Anklage eine Basis fuer die Beurteilung des Kraefteverhaeltnisses zwischen SPEER und SAUCKEL zu finden. Es muss deshalb darauf eingegangen werden.

Aus dem Erlass vom 1.12.1942 ergibt sich einwandfrei, dass der GB.Arb. ein Pruefungsrecht fuer die ihm zugeleiteten Anforderungen an Arbeitskraeften hatte, soweit sie vom der Ruestungsindustrie herkamen. Wenn also ein Betrieb zur Erfuellung der ihm uebertragenen Produktionsaufgaben zusaetzliche Arbeitskraefte forderte, behielt sich der Gb. Arb. die Befugnis vor, die gestellten

H1285-0029

Anforderungen an Arbeitskraeften auf ihre Notwendigkeit hinzu ue berpruefen. Der Zweck war, den Einzelbetrieb zur moeglichst weitgehenden Einsparung von Arbeitskraeften innerhalb des Betriebes zu veranlassen. Weiterhin sollten diese Ausschuesse untersuchen, wie weit ein Betrieb unter Beruecksichtigung der ihmgestellten Aufgaben in der Lage war, Arbeitskraefte an andere Betriebe abzugeben. Dem Ruestungsministerium bzw. den ihm unterstellten Dienststellen oblag es, die Rangfolge der Arbeitskräfteanforderungen, die sie von den ihnen unterstellten Betrieben erhalten hatten, festzustellen. Sie hatten auch die Bestimmung darueber, welcher Betrieb in der Lage sei, Arbeitskraefte abzugeben an einen anderen Betrieb, sofern beide die gleiche Produktion fuer gleichen Wehrmachtsbedarf fertigten. Wenn z.B. eine Fabrik, die Fahrzeugbestandteile anfertigte, ein anderes Lieferungsprogramm zugewiesen bekam, konnten die Ruestungskommandos entscheiden, dass die dadurch freiwerdenden Arbeitskraefte an einen anderen Betrieb abgegeben werden sollten, sofern dieser die gleiche Fertigung herstellte. Die Zuweisung der Arbeitskraefte im allgemeinen blieb nach wie vor in der Hand des Gb.Arb. Den Dienststellen des Ministeriums SPEER wurde also nur die Steuerung der in diesen Wirtschaftszweigen schon befindlichen Arbeitskraefte, die durch den Gb.Arb. bereits fruecher vermittelt und den Betrieben zugeteilt waren. Die Beschaffung anderer Arbeitskraefte lag nach wie vor in den Haenden des Gb.Arb. und weiterhin war der Gb.Arb. massgeblich beteiligt bei der Pruefung der Frage wie weit Betriebe Arbeitskraefte abgeben konnten, um diese fuer andere freizumachen (Auskaemmaktion). Die Kompetenz des GB.Arb. war somit durch diese gemeinsame Vereinbarung zwischen ihm und Reichsminister fuer Ruestung und Kriegsproduktion nicht nennenswert eingeschraenkt. Ihm oblag es nach wie vor, die Arbeitskraefte fuer die Betiebe zu vermitteln, ihm war sogar eine nennenswerte Kompetenz eingeraeumt, in Arbeitsfragen in die dem Angeklagten SPEER unterstehenden Ruestungsbetriebe hineinzuleuchten, und si

H1285 - 0030

darauf zu pruefen, ob und inwieweit aus diesen Betrieben Kraefte an andere Betriebe abgegeben werden konnten. Der Erlass vom 22.6.194. bestimmte, dass die bereits zur Verfuegung stehenden Arbeitskraefte nach Anweisung der Gentralbehoerde oder nach Anweisung des Vorsitzers der Ruestungskommission verwendet werden sollten. Auch hierbei ist zu beachten, dass es sich nicht um den Einsatz neuer, ruestungsfremder Arbeitskraefte handelt, welche nach wie vor durch den Gb.Arb. vermittelt wurden, sondern lediglich um sogen. Umsetzaktionen von einem Ruestungsbetrieb in einen anderen. Die SAUCKELschen Dienststellen konnten also nach diesem Erlass nicht mehr Forderungen von Arbeitskraeften seitens der dem SPEER-Ministerium unterstehenden Betriebe nachpruefen, wenn der Vorsitzende der Ruestungskommission diese Forderungen anerkannt hatte. An der grundsaetzlichen Kompetenzverteilung, wonach der Gb.Arb. die erforderlichen Arbeitskraefte zu vermitteln hatte und die ganze Lenkung der Arbeitskraefte durch ihn erfolgte, ist durch diese Verordnung nichts geaendert worden. Wenn auf eine gepruefte Anforderung von Arbeitskraeften die Dienststellen des Gb.Arb. Arbeitskraefte zuteilten, war es in ihr Ermessen gestellt, was fuer Arbeitskraefte, ob In-oder Auslaender usw,. zugeteilt wurden. Die Befugnisse der Dienststellen des Ruestungsministers in Arbeitseinsatzfragen waren mehr darauf beschraenkt, sogen. Umsatzaktionen d.h. Zuteilung von Arbeitskraeften aus einem Ruestungsbetrieb in den anderen vornehmen. Es waere irrig, aus diesen Verordnungen eine nennenswerte Einschraenkung der Befugnisse des Gb, Arb. und eine grundsaetzliche Erweiterung der Befugnisse SPEERS folgern zu wollen. Es waere ebenfalls verfehlt, daraus den Schluss zu ziehen, dass der Einfluss des Ruestungsministeriums auf sonstige Kompetenzen des Gb.Arb. vergroesert worden waere.

Die Anklage hat endlich,,offenbar um das Verhaeltnis zwischen SPEER und SAUCKEL zu charqkterisieren, eine Aktennotiz des Generals

H1285 - 0031

THOMAS, des Leiters der Wehrwirtschafts- und Ruestungsabteilung im OKW ueber eine Besprechung zwischen dem Angeklagten SPEER einerseits, ihm und den Leitern der Waffenaemter der drei Wehrmachtteile andererseits vom 24.3.1942 vorgelegt, in welcher Thomas festlegt , dass der Fuehrer SPEER als sein Hauptorgan und seinen Vertrauensmann fuer alle Wirtschaftsgebiete ansaehe. Diese Notiz ist nur zu verstehen im Zusammenhang zu dem Rechenschaftsbericht, den General Thomas ueber seine Taetigkeit als Leiter des Wehrwirtschafts- und Ruestungsamtes abgelegt hat und der unter der Aktennummer 2353 -PS dem Gericht in Auszuegen vorliegt.

Thomas hatte vor der Ernennung SPEERS zum Ruestungsminister darauf hinzuwirken gesucht, dass die Stellung des Generalbeauftragten fuer die Wirtschaft, die im Reichsverteidigungsgesetz vorgesehen war, zu einer die gesamte Kriegswirtschaft lenkenden Stelle ausgebaut wuerde. Als nun an die Ruestungswirtschaft im Zusammenhang mit dem 1. Winterfeldzug in Russland und den dort aufgetretenen Verlusten hohe Anforderungen gestellt werden mussten und Hitler den Angeklagten SPEER nach dem Ableben Dr. Tofts zu dessen Nachfolger im Ministerium fuer Bewaffnung und Munition berief, glaubte Thomas, in SPEER eine Persoenlichkeit zu sehen, welche die von ihm fuer den Generalbeauftragten fuer die Wirtschaft erstrebte umfassende Kompetenz erhalten wuerde. Das trat aber nicht ein. Wie aus der Beweisaufnahme hervorgegangen ist, erhielt SPEER nur die Heeresruestung und das Bauwesen. Schon die von dem Angeklagten SPEER erstrebte Unterordnung der neuen Behoerde des GB.Arb. unter sein Ministerium wurde von Hitler nicht gebilligt worden. Die Befugnisse SPEER als Ruestungsminister gehen aus der Verordnung hervor. Die allgemeinen Erwartungen des Generals Thomas, die diser an die Ernennung SPEERS knuepfte, waren daher in keiner Weise erfuellt worden. Eine groessere Befugnis erhielt SPEER erst, als er im Jahre 1943 die Produktionswirtschaft vom Wirtschaftsministerium

H1285 – 0032

uebernahm. Aber auch dann war er noch weit davon entfernt, den Aufgabenkreis zu haben, den General Thomas fuer SPEER erwa r tete. Von dieser Erwartung ausgehend glaubte General Thomas in der Person SPEERS den von Hitler bestellten Mann, der fuer alle Wirtschaftsfragen entscheidend sein wuerde, erblicken zu koenne Bei der a llgemein gehaltenen Aktennotiz des Generals Thomas handelt es sich um eine Meinungsaeusserung, die durch den tatsaechlichen Sachverhalt nicht gerechtfertigt wurde. Sie bildet keine Unterlage fuer die Prantwortung der Frage, wie die Verantwortung fuer die von der Anklage beanstandete Arbeitseinsatzpolitik zu verteilen ist.

Zusammenfassend ist zu diesem Anklagepunkt zu sagen :

SPEER ist nicht verantwortlich fuer die Methoden der Beschaffun auslaendischer Arbeitskraefte, auch nicht fuer ihre Ueberfuehrung nach Deutsch land. Er ist hoechstens fuer die Verwendung eines Teiles diesar Arbeitskraefte in Deutschland verantwortlich

Als weiterer Anklagepunkt ist vorgetragen worden, dass der Angeklagte in dem von ihm geleiteten Sektor der rtschaft Kriegsgefangene beschaeftigt habe und damit gegen Art. 32 der Genfer Konvention ueber die Behandlung von Kgf. von 1929 verstossen habe. Es ist von dem Angeklagten nicht bestritten worden, dass in dem ihm unterstellten Betrieben Kgf. beschaeftigt worden sind; darin ist aber nicht ohne weiteres ein Versto gegen Art. 31 des genannten Abkommens zu erblicken. Der Ausdruck "Ruestungswirtschaft" bzw. "Ruestungsbetrieb" ist nicht gleichbedeutend mit Betrieb bzw. Wirtschaft, deren Aufgabe die Herstellung von Waffen und unmittelbaren Kriegsbedarf ist. Die Bezeichnung "Ruestungsbetrieb" ist nur aus der Entwicklung heraus zu verstehen. Als mit Beginn der Aufruestung eine Rohstoffeinschraenkung einsetzte, erhielten Betriebe die fuer die Aufruestung taetig waren, Rohstoffe vorzugsweise zugewiesen. Diese Betriebe

H1285 - 0033

unterstanden den von der Wehrmacht eingerichteten Ruestungs-
inspektionen und wurden "Ruestungsbetriebe"genannt. Hierzu gehoc
ten neben anderen alle Betriebe, die der Eisen, Stahl und Metall-
herstellung dienten, sowie diejenigen Betriebe, die Maschinen-
Kessel, Fahrzeug- und Apparatebau zum Gegenstand hatten; auch
die gesamte Rohstahlerzeugung und die erste Vorbereitungsstufe
(Giessereien, Walzen, Schmieden) sowie die gesamte uebrige Zulie
rungsindustrie fiellldarunter, z.B. eletrotechnische Betriebe,
Betriebe, welche optische Erzeugnisse herstellten, Betriebe,
welche Kugellager, Zahnraeder usw. fertigten. Dies geht aus der
Aussage des Zeugen Schieber hervor (Exh. SPEER Nr. 37, Frage 9,
Dok. Buch S. 114)
Nur etwa 3o bis 35% der gesamten Eisenerzeugung wurde fuer Prod
duktion der Ruestung im vorstehend beschriebenen Umfang und 6o%
fuer die Aufrechterhaltung der Produktion oder fuer andere Bedc
traeger verwandt (Reichsbahn, Handelsschiffbau, Landwirtschaftl
Maschinenexportwaren, Geraete fuer die chemische Industrie)
Es wird insofern auf die unter SPEER-Exh. Nr. 36 eingereichte
Aussage des Zeugen KEHRL, insbesondere auf seine Bekundung zu
Frage 5 verwiesen. Da unter der fuer die Ruestungsindustrie
zugewiesenen Eisenquote auch die Rohstahlerzeugung und die Ver-
beitungsstufen enthalten sind, ist mit Sicherheit anzunehmen,
dass von allen in den Ruestungsinspektionen zusammengeschlosse-
nen Betrieben nur etwa 2o bis 3o% Ruestungsgegenstaende im Sir
der Genfer Konvention herstellen. Auf diese Einzelheiten muss
eingegangen werden, um einen Begriff dafuer zu bekommen, inwie
fern durch die Beschaeftigung von Kgf. der Art. 31 der Genfer Kon
tion verletzt werden konnte. Die Anklage hat unter Nr. 252o-P
ein Affidavit des amerikanischen Wirtschaftsstatistikers
DEUS eingereicht, um dam t zu beweisen, wie viele Kgf. und au
laendische Arbeiter in der Ruestungswirtschaft beschaeftigt w

H1285 - 0034

den sind. Diese Ausarbeitung, die sich im wesentlichen auf Ziffern stuetzt, die den Unterkagen aus dem Besitz des Angeklagten entstammen, geben aber keinen Aufschluss darueber, in welchen Zweigen der Ruestungsindustrie nun die einzelnen Kgf. gearbeitet haben. Ein grosses Unternehmen, welches, weil es unter eine der oben angefuehrten Kategorien faellt, und demzufolge in seiner Gesamtheit als Ruestungsbetrieb betrachtet wurde, braucht nur zu einem Bruchteil oder vielleicht garnicht Waffen oder Gegenstaende, die in unmittelbarerx Beziehung zu den Kriegshandlungen stehen, herstellen. Wenn in ihm Kgf. beschaeftigt wurden, so stellt die Beschaeftigung keine Verletzung des Art. 31 des Genfer Kriegsgefangenenabkommens dar. Ein solcher Betrieb erscheint aber in seiner Gesamtheit in dem Affidavit DEUS , das damit seine Beweiskraft dafuer verliert, in welchem Umfange Verletzungen des Art. 31 des genannten Abkommens vorgekommen sind. Es fehlt also an einem Beweis dafuer, ob und in welchem Umfange durch Beschaeftigung Kgf. in der Ruestung der Art. 31 der Genfer Konvention verletzt ist. Die franz. Anklage hat den Standpunkt vertreten, dass auch die Beschaeftigung der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen franz. Zivilarbeiter, die in der Ruestungsindustrie beschaeftigt wurden, alsVerstoess gegen Art. 31 anzusehen sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Von ihrer Entlassung an waren die ehemaligen Kgf. freie Leute, in ihrer Bewegungsfreiheit uneingeschraenkt, nur durch die durch den Arbeitsvertrag uebernommenen Verpflichtungen eingeengt. Zudem konnte kein franz. Kgf. gezwungen werden, seiner Entlassung mit der Verpflichtung, seine Arbeitskraft der deutschen Industrie zur Verfuegung zu stellen, zuzustimmen. Es war sein freier Entschluss wenn er es vorzog, unter diesen Bedingungen seine Entlassung als Kgf. zu nehmen, er war von diesem Augenblick,an nicht mehr Soldat, unterlag nicht mehr der soldatischen Disziplin,

H1285 - 0035

erhielt seinen Arbeitslohn wie jeder freie Arbeiter und war keinerlei Lagerordnung oder sonstigen aehnlichen einschraenkenden Bestimmungen u terworfen. Diejenigen unter denKGF. die es vorzogen, unter diesen Umst staenden ihrer Entlassung zuzustimmen, erschienen diese Vorteile offenb. wertvoller als der Schutz, den sie als Kriegsgefangene genossen. Wenn sie dies taten, so kann auch bei ihrer Beschaeftigung selbst bei Arbeiten, die an sich den Kgf. nach Art. 31 untersagt sind, eine Verletzu dieses Artikels nicht angenommen werden. Die Beschaeftigung von Kgf. in der Industrie des gefangenhaltenden Landes ist durch das Genfer Kriegsgefangenenabkommen nicht untersagt. Untersagt ist nur jede Arbeit, die in unmittelbarer Beziehung zu den Kriegshandlungen steht,z.B. die Verwendung von Kgf. fuer Schanzarbeiten fuer die kaempfende Truppe. Eine solche kann dem Angeklagten SPEER nicht zur Last gelegt werden. Herstellung und Transport von Waffen aller Art sowie Transport von Kriegsmaterial. fuer die kaempfende Truppe. Bei der unter der Kontrolle des Angeklagten SPEER stehenden Ruestungswirtschaft kaeme als Verletzung de vorgenannten Bestimmung nurdie Herstellung von Waffen und Munition aller Art in Frage. Eine solche Verletzung ist aber im Einzelnen bisher ueberhaupt von der Anklage nicht nachgewiesen worden.

Zu untersuchen ist weiter, wie die Vermittlung von Kgf. an die Betriebe erfolgte. Grundsaetzlich geschah dies nachder Bekundung des Angeklagte SAUCKEL in der Weise, dass die Wehrwirtschaftsoffiziere bei den Wehrkreisbefehlshabern dem Gauarbeitsamt die zur Arbeit zur Verfuegung stehenden Kgf. zifferamaessig aufgaben und dann die Vermittlung der Kgf. an die Betriebe in der gleichen Weise erfolgte, wie bei gewoehnlichen Arbeitskraeften. Ein Unterschied war nur insofern vorhanden, als d Lageroffiziere - die Kgf. waren in sogen. Stammlagern untergebracht - dafuer verantwortlich waren, dass die vom OKW fuer die Beschaffung und die Behandlung der Kgf. erlassenen Richtlinien innegehalten wurden. Diese Laggroffiziere waren verantwortlich dafuer, dass bei der Beschaeftigung von Kgf. eine Verletzung des Art, 31 des Kgf, abkommens ausgeschlossen war.

- 34 -

H1285 - 0036

Die vom Lagerkommandanten bestimmten Einsatzoffiziere hatten die Arbeitsbedingungen und die Art der Beschaeftigung der in Ruestungsbetrieben eingesetzten Kgf. bestaendig zu ueberwachen und zu ueberpruefen und darauf zu achten, dass den Kgf, keine verbotene Arbeit zugemutet wurde. Der Angeklagte KEITEL hat die Art und Weise, wie die Kontrolle fuer die Kgf. im Heimatgebiet geschah, genau geschildert. Es sind auch Urkunden vorgelegt worden, die ueber die Behandlung der Kgf. Aufschluss geben.

Die in den Sammellagern untergebrachten Kgf. wurden durch die Lagereinsatzoffiziere staendig darauf ueberprueft, dass die Beschaeftigung der Kriegsgefangenen mit Art. 31 und 32 des Genfer Kgf. Abkommens in in Einklang stand. Was franz. Kgf. anlangt, so bestand in der Person des Botschafters Scapini eine besondere Instanz, die etwaige Beschwerde gegen voelkerrechtswidrige Verwendung der Arbeitskraft der Kgf. gegenueber dem OKW zu vertreten hatte.

Derartigen Beschwerden des Botschafters Scapini wurde sofort nachgegangen und, sofern sich ihre Berechtigung herausstellte, ihnen alsbald abgeholfen. Es ist natuerlich moeglich, dass bei einer so weitgehenden Organisation wie es die grosse Zahl der franz, Kgf. notwendig machte, auch hin und wieder Fehlgriffe vorkamen. Massnahmen zur Abstellung derartiger Fehler sieht ja das Genfer Kgf. Abkommen in seinen Bestimmungen selbst vor. Diese Bestimmungen haben auch im letzten Krieg ihre Wirksamkeit entfaltet. Die Vertreter der Schutzmaechte sind gegen Misstaende, die ihnen auf Grund von Beschwerden bekannt geworden waren, eingeschritten und haben auch deren Abstellung verlangt und erreicht. Wenn solche Missgriffe erkannt und gemeldet wurden, erfolgte sofortige Abhilfe. Es waere verfehlt, aus einzelnen Vorkommnissen auf ein bedachtes System schliessen zu wollen. Der Schutz der Kgf. , die den in den Arbeitseinsatzoffizieren hatten, wurde dem Angeklagten SPEER von vereinzelten Betriebsfuehrern sogar als zu weitgehend kritisiert.

Was die rechtlichen Beziehungen des Angeklagten SPEER in dieser Hinsicht anlangt, ist in erster Linie zu pruefen, ob grundsaetzlich in der

H1285-0037

Beschaeftigung der Kgf. in der Ruestungsindustrie eine Verletzung voelkerrechtlicher Vorschriften zu erblicken ist. Nach den vorangegangenen Eroerterungen ueber den Charakter der Betriebe, die als Ruestungsindustrie zusammengefasst wurden, ist dies zu verneinen. Nur insofern, als tatsaechlich Kgf. zur Waffenherstellung und zur Herstellung unmittelbaren Kriegsmaterials Verwendung gefunden hatten, koennte von einer Verletzung des Art. 31 gesprochen werden. Dass in einzelnen Faellen diese Bestimmung verletzt worden sein mag, soll diesseits nicht bestritten werden. Wenn z.B. wie die von der amerikanischen Anklage vorgelegten Photographien zeigen, in der Nache der Front Kriegsgefangene zum Entladen von Munitionszuegen verwendet worden sind, stellt dies zweifelsohne eine Verletzung der Bestimmung des Art. 31 dar. Solche Vorfaelle koennen aber dem angeklagten SPEER nicht zur Last gelegt werden, da sie nicht in seine Kompetenz fallen. Aus der Tatsache, dass die Beschaeftigung von Kgf. in der Ruestungsindustrie erfolgt ist, eine Verletzung der Vorschriften des Genfer Kgf. Abkommens in grossem Stil zu schlussfolgern, geht nicht an.

Ein weiterer Vorwurf der Anklage bezieht sich auf die Verletzung des Art. 32 des Genfer Kriegsgefangenabkommens, wonach Kgf. mit unzutraeglichen Arbeiten beschaeftigt worden seien, insofern als Kgf. im Bergbau Beschaeftigung gefunden haben. Es wird hierfuer auf ein Sitzungsprotokoll der Zentralen Planung verwiesen, worin die Beschaeftigung von russischen Kgf. im Bergbau eroertert wird. Die Beschaeftigung Kgf. im Bergbau ist nicht ohne weiteres als verbiten anzusehen und ist in allen Industriestaaten geuebt worden. Die Beschaeftigung der russischen Kgf. im Bergbau ist daher nicht zu beanstanden, sofern sich die betreffenden Kgf, in einem koerperlichen Zustand befanden, der ihnen die bergmaennische Arbeit ermoeglichte. Es ist von der Anklage nicht dargetan und bewiesen worden, dass diese Kgf. zu der ihnen uebertragenen Arbeit koerperlich nicht imstande gewesen waeren. Aus der Tatsache, dass in der Zentralen Planung die Beschaeftigung Kgf. im Bergbau eroertert und gutgeheissen worden ist, kann auf eine Verletzung des Art. 32 xxxxx des Kriegsgefangenenabkommensnicht geschlossen werden. Die Behandlung

H1285 – 0038

der Kgf, ist rechtlichx unter verschiedenen Gesichtspunkten zu prüfen. Die deutsche Regierung hat den Standpunkt vertreten, dass fuer die sowjetischen Kgf. eine andere rechtliche Grundlage Platz greifen muesste als bei der Behandlung der Angehoerigen der westlichen Staaten, die saemtlich Vertragspartner der Genfer Konvention von 1929 waren, waehrend die Sowjetunion dieses Abkommen nicht mit unterzeichnet hat. Die sowjetische Anklage hat mit der Urkunde EC 338/USSR 356 eine voelker - rechtliche Untersuchung des Amtes Ausland/Abwehr im OKW ueber die Rechtmaessigkeit der ueber die Behandlung sowjetischer Kgf. erlassenen Vorschriften ueberreicht und an diesen eine scharfe Kritik geuebt. Wesentlich ist, dass in diesem Vortragsbericht der Standpunkt zum Ausdruck kommt, dass die sowjetischen Kgf. grundsaetzlich nicht nach den Vorschriften der Genfer Konvention behandelt wer en koennen, da die Sowjetunion dieser nicht beigetreten sei und dass diese Vortragsnotiz Bezug nimmt auf den Erlass der Sowjetunion ueber die Behandlung der Kgf. vom 1.7.41, von dem das Gutachten des OKW, Abt. Ausland/Abwehr feststellt, dass er in wesentlichen Punkten den Bestimmungen des Genfer Kriegsgefangenenabkommens entspraeche. Charakteristisch ist nun, dass in diesem Erlass angeordnet wird, dass kriegsgefangene Unteroffiziere u Mannschaften im Lager und ausserhalb desselben in der Industrie und de Landwirtscha ft zu Arbeiten herangezogen werden koennen und dass als Beschraenkung nur angeordnet ist, dass die Ausnutzung der Arbeitskraft der Kriegsgefangenen verboten ist a) im Gebiet der Kampfhandlungen, b) fuer persoenlichen Beduerfnisse der Verwaltung sowie Beduerfnisse anderer Kriegsgefangener (Burschendienste) (s.S. 12/13 des Dok.Buches SPE Eine Anordnung, die entsprechend den Bestimmungen des Art. 31 und 32 des Genfer Kriegsgefangenenabkommens die verwendete Arbeitskraft der Kgf einschraenkt, ist dem zitierten Befehl nicht zu entnehmen. Es bleibt n zu untersuchen, ob die Bestimmung des Art. 31 und 32 des Genfer Kgf. Abkommens einen Ausfluss der allgemeinen Regeln des Voelkerrechts darstel welche zu beachten waere, auch wenn es eine besondere vertragliche Regelung, wie sie das Genfer Kgf. Abkommen darstellt, nicht gaebe.

H1285-0039

Dies wird generell nicht gesag werden können. Die vorgenannten Vertragsbestim ungen koennen nicht als vertr liche Stipulierun eines allegemein gültigen Rechtsgedankens betrachtet werden, wenn ein so wesen liches Glied der Voelkerrechtsfamilie wie die Sowjetu ion eine d rartige Regelung nicht akzeptiert.

Von diesem Gedanken ausgehend, waere eine Beschaeftigung yowjetischer Kgf. mit Arbeiten, die nach Art. 31 des Kgf. Abkommens nicht verbiten sind, nicht zu beanstanden. Die nach dem Abfalle Italiehs in Deutschlan internierten italienischen Militaerpersoenen fallen nicht unter die Bestim ung des Genfer Kgf.Abkom ens, da kein Kriegszustand zwischen Deutschland und Italien bestand. Auch diese Militaerinternierten unterlagen bei ihrem Einsatz als Arbeitskraefte nicht den Beschränkungen des Art. 31. Es muss abe daruaf hi gewiesen werden, dass in de Aufzaehlung des Mr. DEUS als Kriegsgefangene, die in der Rüstungswirtschaft beschaeftigt sind, diese Militaerinternierten mitangefuehrt sind.

Zusammenfassend ist zu diese Punkt zu sagen:

Die Vermittl ng der Kgf . an die Betriebe erfolgte ausschliesslich durch die Dienststellen des Gb.Arb. die Kontrole ueber den nach dem Kriegsgefangenenabkomm richtigen Einsatz lag beim Arbeitseinsatzoffizier des Stalag, welcher wiederum letzten Endes den General fr Kgf. Wesen im OKW verantwortlich war. Die Anklage ist auch nicht in der Lage gewesen, irgendeinen Beweis dafuer zu erbringen, aus dem eine Beteiligung des Angeklagten SPEER bei rechtswidriger Behandlung und Beschaeftigung der Kgf. sich folgern liesse. Diese Behauptungen der Anklage sind beweislos geblieben.

H1285 - 0040

Die Anklage hatm nun dem Angeklagten SPEER weiter, hin zum Vorwurf gemacht, dass die OT, an deren Spitze SPEER nach dem Ableben Dr, Todts im Februar 1942 geste. wurde, einheimische Arb i skraefte verwendet haette, um Befestigungsbauten in den ffanz, Küstengebieten auszufuehren. Was die OT anlangt, so ist sie eine rein zivile Einrichtung des Generalbauinspekteurs fuer das Strassenwesen. Sie arbeitete auf privatwirtschaftliche Grundlage, d.h. sie vegab die Bauten , die sie auszufuehren hatte, an private Firmen , auch an auslaendi sche Firmen, die im betreffenden Lande ansaessig ware und ueberwachte lediglich die Ausfuehrung der Bauten. Die privaten Firmen konnten die Beschaffung der notwe dingen Materialien und Arbeitskraefte s e l b s t vornehmen. Gerade durch die Einschaltung einheimische Bauunternehmen war die Moeglichkeit gegeben, die Schwierigkeiten, die sich sonst der Ausfuehrung der Ar beiten entgegenstellten, zu ueberwinden. Die Baustelle der OT erfreuten sich bei den einheimischen Arbeite um des willen einer gewissen Beliebtheit, weil die Si heit dafuer gegeben war, dass diese Arbeiter nicht g zwungen wurden, nach Deutschland zu gehen, um dort in der Industrie zuarbeiten, da diese Baustellen fuer vordringlich wichtig erachtet wurden. Die Arbeiter gingen f reiwillig zu den Firmen, welche fuer die OT arbeiteten, um die se Gewaehr zu haben. Das vom Angekl ten SPEER im Kreuzverhoer gezeigte Beispiel, wie ein. mal zur Behebung von Schaeden, die durch Luftangriff auf 2 westdeutsche Talsperren entstanden waren, 5o oo OT-Arbeiter aus Frankreich nach Deutschland gebracht wurden und dies auf die bei den uebrigen Baustellen der OT beschäftigten Arbeiter einen so urguenstigen

H1285 - 0041

Ergebnis zeitigte, dass nihts anderes uebrig blieb, als diese 5o ooo OT-Arbeiter wieder nach Frankreich zurueck zuschaffen . In de Zwischenzeit waren naemlich von den uebrigen Baustellen der OT in Frankreich viele Arbeiter verschwunden, weil sie fuerchteten, frueher oder spaeter gegen ihren Willen nach Deutschland gebracht zu werden, waehrend sie bis dahin die Beschaeftigung bei der OT und ihren Betrieben als Sicherheit gegen Eine derartige Verbringung nach Deutschland betrachtet hatten. Erst de Rueecktransport der vorerwaehnten 5o ooo Arbeiter nach Frankreich, der vom Angeklagten SPEER veranlasst wurde, als sichndiese ungeunstugen Folgen zeigten , stellte das bisherige Vertrauensverhältnis wieder her.

Hier sei auch noch das Moment betont, dass sich aus dem geschilderten Vorgang die Tatsache ergibt, dass die OT-Arbeiter in Frankreich freizuegig waren. Jedenfalls wurden gegen sie kein Zwang ausgeuebt. Die Folge davon war, dass bei Einrichtung der Sperrbetriebe in Frankreich aller Unternehmungen, die für die OT tätig waren, zu Sperrbetrieben erklaert wurden und damit anderweitigen Einsatzmoeglichkeit entzogen wurden.

Dieses Beispiel zeigt, dass die Ansicht der Anklage, die Arbeiter der OT seien gegen ihren Willen in die OT-Betriebe gezwungen worden, eine unrichtige Auffassung ist.

Nachdem feststeht, dass die franz. Regierung mit Verwendung franz. Arbeiter sowohl bei den Bauarbeiten der OT als auch in sonstigen Ruestungsbetrieben in Deutschland einverstanden war, ist jede Rechtswidrigkeit ausgeschlossen. Hie sei nicht unerwaehnt gelassen , dass

H1285-0042

nach Abschluss des Waffenstillstandsabkommen mit Frankreich dies aus der kriegerischen Auseinandersetzung ausgeschieden war. Der Waffenstillstandsvertrag bedeutete ja nicht eine Vereinbarung einer Waffenruhe, sondern de facto eine endgueltige Beendigung der Feindseligkeiten und diente als Vorbereitung des Friedensschlusses. Er war ein Zustand, der nicht mehr Krieg, aber auch noch nicht die endgueltige Rueckkehr zu friednesmaessig vertraglich geregelten Beziehungen bedeutete. Ein Wiederaufleben der Feindseligkeiten war nach Ueberzeugung der beiden Waffenstillstandspartner jedenfalls ausserhalb jeder Betrachtung. Der Waffenstillstand sollte ausschliesslich die Verhaeltnisse bis zum endgueltigen Friedensschluss regeln. Vorschriften, wie sie sowohl die HLO wie auch das Kgf. Abkommen hinsichtlich der Beschraenkung , dass Dienstleistungen nicht die Treupflicht gegen das eigene im Kampf stehende Land verletzen dürfen, entfallen damit, denn das eigene Land fuehrt ja garnicht mehr Krieg. Nach einem allgemeinen Waffenstillstand kann sich die Waffen- und Munitionsherstellung nicht mehr gegen den aus den Feindseligkeiten ausgeschiedenen Teil, sondern nur noch gegen andere im Felde stehende Partner richten. Der vorerwaehnte Grundsatz der Respektierung der Treupflicht dem eigenen Lande gegenueber hat in solchem Fall keine Anwendung mehr zu finden.

Im Uebrigen ist noch hervorzuheben, dass die OT nicht etwa eine paramilitaerische Organisation war, wie fälschlich behäuptet wurde. Offenbar wurde diese Auffassung gestärkt durch die Tatsache, dass die deutschen Angehörigen der OT-Verwaltung im Ausland eine Uniform trugen.

H1285 - 0043

Diese Leute galten als Wehrmachtsgefolge, dagegen standen die von den Firmen angeworbenen Arbeitskraef und die Bauarbeiter der Firmen sowie das technische Personal in keinerlei derartigem Verhaeltnis. Es k also auch nicht der Vorwurf erhoben werden, als sei diese einheimischen Arbeiter einer Wehrmachtsorgan eingegliedert worden.

Einweiterer Vorwurf gegen den Angeklagten SPEER best darin, dass in dem von ihm kontrollierten Wirtchafts sekter Haeftlinge aus KZ-Lagern beschäftigt worden si Der Angeklagte hat dies zugegeben. Eine Haftungnstr rechtlichen Art wegen dieser Tatsache haelt aber ei rechtlichen Nachpruefung nicht Stand. Die Beschaeft gung von Strafgefangenen mit wirtschaeftlichen Arbeit ist in Deutschl von jeder Uebung gewesen. Sie ko te sich vollziehen in verschiedener Form, teils innerhalb der Strafanstalt, teils ausserhalb derselben. Bei dem Mangel an Arbeitskraeften , der sich durch die Verschaerfung des Wirtschaftskrieges ergab, war es notwendig, auf die Arbeitskraefteresc zurueckzugreifen, die sich in den KZ-Lagern befand. Die Anklagebehoerde hat Dokumente vorgelegt, aus d nen hervorgeht, wie sehr sich die dem Reichsfuehrer SS Himmler unterstellten Dienststellen bemuehten, die in den KZ-Laegern enthaltenen Reserven an Arbei kraeften zum Aufbau eigener Betriebe zu verwenden und der Angeklagte SPEER hat bei seiner Vernehmung am 2o./21. 6.46 vor dem Gericht ueber die Bestrebun gen Himmlers Aufschluss gegeben, die darauf abzielt eine eigene, lediglich ihm unterstellte Ruestungs- industrie aufzubauen, welche dazu gefuehrt haette,

H1285 - 0044

dass jegliche Kontrolle ueber die Waffenproduktion in diesen beachsichtigten SS-Betrieben unmoeglich gewesen waere, sodass die SS sich unbegrenzt hatte mit Waffen versehen koennen, ohne dass eine Kontrolle von Heeres oder sonstigen Dienststellen daruebber möglich gewesen wäre. Dem hat sich der Angeklagte SPEER Hitler gegenueber erfolgreich durchgesetzt. Es wurde erreicht, dass Himmler von den KZ-Lagerhäftlingen einen Teil für die Beschäftigung in der Rüstungsindustrie abgab. Dadurch erlangten die Häftlinge eine Besserung ihrer Lage, denn sie kamen einemal in den Besitz der für Arbeiter bzw. Lang- und Schwerarbeiter ausgesetzten höheren Lebensmittelrationen, wie der Zeuge RUECKER bekundet hat; sie kamen ferner aus dem Lager heraus, sie unterstanden waehrend der Arbeitszeit nicht der SS-Kontrolle, sondern der Aufsicht der von den Betrieben eingesetzten Meister und Vorarbeiter. Allerdings wurden, um lange Transport- und Anmarschwege zu vermeiden, in der Nähe der Betriebe und Arbeitsstaetten, in denen sie eingesetzt waren, Sonderlager errichtet, die weder der Kontrolle des Angeklagten SPEER zugaenglich waren noch der des Betriebsfuehrers, sondern die ausschliesslich unter der Kontrolle der für die Verwaltung der KZ-Lager zustaendigen Stellen standen. Es können also fuer die Zustaende in derartigen Lagern weder der Betriebsfuehrer noch die Dienststellen des Angeklagten SPEER verantwortlich gemacht werden, wenn dort Missstaende auftraten. Im allgemeinen wurde wie aus dem Schreiben des Amtschefs SCHIEBER vom 7.5.1944 an den Angeklagten SPEER hervorgeht (S.88 Dok. Buch II SPEER) von den Häftlingen die Arbeit in derartigen Betrieben vor einer Beschäftigung durch die KZ-Lagerverwaltung selbst vorgezogen und Schieber ~~sagt in diesem Schreiben~~

H1285 - 0045

sagt in diesem Schreiben ganz deutlich, dass man aus d. sen Gründen der Beschäftigung von KZ-Lagerhäftlingen ein. grösserm Raum einraeumen sollte, um diesen ihr Los zu erleichtern. Er erklaert aber weiterhin, dass di e Zahl der in de Ruestungsindustrie beschäftigten KZ-Lage häftlinge 36 ooo betragen habe und ständig im Sinken begriffen sei. Demgegenueber hat die Angabe des Angeklagten bei seiner Vernehmung, die Zahl der in der Rüstungsindustrie beschäftigten KZ-Häftlinge habe 1% betragen von den insgesamt in der Rüstungsindustrie beschäftigten Arbeitern, zu hoch gegriffen. Bei 4.9 Mio in der Ruestungsendfertigung beschäftigten Arbeitern macht die Zahl von 36 ooo nur 7 pro Tausend aus.
Die Zahl der in der Ruestungsindustrie beschaeftigten KZ-Lagerhaeftlinge stellt daher einen ganz geringen Teil aller Arbeitskraefte in der Rüstungsendfertigung dar, d.h. aller Arbeitskraefte, die in den Betrieben tätig waren., die fertige Produkte herstellte.
Diese Ziffern zeigen, wie abwegig die Annahme der Anklage ist, die Beschäftigung der Häftlinge in der Rüstungsindustrie hätte zur Folge gehabt, die Nachforderung an solchen Arbeitskräften zu steigern und diese Nachforderung sei dadurch befriedigt worden, dass man in die KZ-Lager Personen geschikt habe, die unter normalen Umständen niemals dorthin gekommen wären. Die Auffassung, dass durch die Tatsache der Beschäftigung von Kz-Häftlingen in der Rüstungsindustrie es zu einer Vermehrung der KZ-Lagerinsassen gekommen sei, wird durch den bereits erwaehnten Brief Schiebers (SPEER Exh. 6, S.88 Dok. Buch) und durch dessen ebenfalls als SPEER Exh. Nr. 37, Dok. Buch Nr. 51 eingereichte Zeugenaussage widerlegt. Danach ist die Beschaeftigung von KZ-Insassen in der Rüstungsindustrie im Herbst 1943

H1285 - 0046

im Herbst 1943 erstmalig erfolgt und dir Zahl der dort beschäftigten Häftlinge hat mit der Höchstzahl von 36 ooo im März 1944 ihren Höchststand erreicht und ist von diesem Zeitpunkt an nicht nur nicht mehr angewchsen sondern im Gegenteil abgesunken.

Die Schlussforlgerung der Anklage hält in keiner Weise der Nachprüfung stand. Es ist nicht einmald der Beweis erbracht, dass SPEER VERsuche unternommen hätte, Leute ins KZ-Lager zu bringen.

Bei seiner Vernehmung hat der Angeklagte zugegeben, dass allgemein in Deutschland die Verbringung in eine KZ Lager gefürchtete wurde. Die Furcht in der Bevölkerung vor dem KZ-Lager war auch berechtigt, weil einmal es völlig in das Ermessen der von Himmler geleiteten Polizeibehoerden gelegt war, ob jemand in ein KZ-Lager verbracht wurde, weil ferner keine richterliche Instanz vorhanden war, die eine Nachprüfung der Vorwürfe ermöglicht hätte, wegen deren die Verbringung in das KZ-Lag erfolgt war und endlich, und das ist der Hauptgrung, weil es voellig von dem Belieben der KZ-Behörden abhing, auf wie lange Zeit man in das Lager gesteckt w de. .

Die Anklagebehoerde hat weiterhin geltend gemacht, SPEER habeden Einsatz von KZ-Haeftlingen in der Industrie fortgesetzt , nachdem er sich durch einen Besuch im Lager Mauthausen von den dort herrschenden Zuständen Kenntnis verschafft hätte. Dass dies nicht der Fall w ist durch die Aussage des Angeklagten ueber diesen Punkt erwiesen. Da es sich nur um einen flüchtigen Besuch handelte , dessen Zweck lediglich war, die Lagerverwa tung anzuweisen, von ihr verbotswidrig unternommene

H1285-0047

Arbeiten, die reinen Friedenszwecken dienten, einzustell, und die Arbeitskraefte statt dessen fuer die Rüstungsindustrie zur Verfuegung zustellen, konnte der Angeklagte SPEER nur einen oberflächlichen Eindruck in die Lebensbedingungen im Lager gewinnen . Es kann insofern auf seine Bekundungen verwiesen werden.
Durch Zeugen der Anklage ist ferner eingehend darauf verwiesen worden, dass bei derartigen Besuchen hochgestllter Persoenlichkeiten in KZ-Lagern, diese nur von der besten Seite gezeigt wurden und dass irgendwelche Anzeichen von Grausamkeiten usw. sorgfaeltig entfernt wurden damit der Besuch keinen unguenstigen Eindruck vom Lager erhielt. (Vergl. Aussage ds Zeugen BLAHA vom 14.1.46).

Im Anschluss an diese Frage soll der weitere Vorwurf der Anklage behandelt werden, der sich damit befasst, SPEER habe fuer von Hitler angeordnete Bauten von bombenfester Flugzeugfabriken die Verwendung ungarischer Juden als Arbeitskraefte gebilligt. Hierzu ist auf die Bekundung des Zeugen MILCH und des Zeugen FRAENCK zu verweisen. Milch hat ausgesagt, dass SPEER, der in dieser Zeit krank war, sich diesem Bau heftigst widersetzt hat, dass aber Hitler, der die Vornahme dieser Bauten forderte, mit ihr Ausfuehrung den Leiter der OT unmittelbar beauftragte. Um nach aussen hin die Kontroverse zwischen Hitler und Speer nicht in Erscheinung treten zu lassen, blieb Dorsch, formell Speer unterstellt, in der Sache aber hatte er nur mit Hitler unmittelbar zu verhandeln und war ihm direkt unterstellt. Dass es zu einer praktische Durchfuehrung dieser Bauabsichten nie gekommen ist, hat Milch gleichfalls bekundet. Ich habe den Befehl Hitlers an Speer vom 21.4.44 als SPEER Exh. Nr. 34, S. 52 des Dok. Buches ueberreicht.

H1285-0048

Dieser Befehl zeigt deutlich, dass Hitler Dörsch als ihm unmittelbar Verantwortlichen bezeichnet, da die Nennung SPEERS, dem die Abstimmung dieser Bauaufgaben mit den ihm unterstellten Bauplanungen zur Pflicht gemacht wird, rein formeller Natur war. Die Aussage des Feldmarschalls Milch wird durch dieses Schreiben bestätigt.

Zur Stuetzung ihrer Ansicht, dass der Angeklagte SPEER mitgewirkt habe, Leute ins KZ-Lager zu bringen, zieht die Anklage eine Aeusserung in einer Sitzung der Zentralen Planung vom 30.10.42 ueber die Bummelantenfrage heran. In diesem Zusammenhang muss die Aussage des Angeklagten SPEER als Zeuge beachtet werden, worin er erklärt hat, dass auf diese Äusserung weder seitens der Zentralen Planung noch von ihm ein Schritt beim Gb Arb. unternommen worden ist, um diesem Uebel abzuhelfen. Tatsaechlich ist auch nichts erfolgt, erst im November 1943 hat SAUCKEL einen Erlass gegen die Bummelanten ("désoeuvrés") erlassen. Unter „Bummelanten" versteht man diejenigen Arbeiter, die um sich der Erfuellung ihrer Arbeitspflicht zu entziehen, Krankheit vorschuetzen oder die unter Vortauschung nicht stichhaltiger Gründe oder sogar ohne jeden Vorwand der Arbeit fernbleiben. Es kann hier nicht unerwaehnt bleiben, dass die wirtschaftliche Kriegfuehrung auch dieses Gebiet nicht ausser Acht liess. Es wurde auf die verschiedenste Art und Weise versucht, die Arbeitsfreudigkeit der Arbeit zu untergraben. Durch Flugblattabwurf und andere Nachrichtenmittel wurden den Arbeitern Ratschlaege gegeben wie sie sich krank stellen koennten, welche Mittel sie anwenden sollten, um bei aerztlicher Untersuchung

H1285-0049

erfolgreich Krankheiten vortaeuschen zu koennen u.a.m. Zunaechst hatte diese Propaganda nur vereinzelt Erfolg Da solche Einzelfaelle aber leicht auf die Arbeitsdisziplin einer ganzen Belegschaft ungeunstigen Einflu haben, wurde vom Angeklagten SPEER die Möglichkeit eine polizeilichen Eingriffs besprochen. Irgendwelche Initiative, welche die Polizei zum praktischen Eingreifen veranlassen sollte, hat Speer aber nicht ergriffen. Es ist erst ein Jahr spaeter vom Gb Arb eine Verordnung erlassen worden, die dem Arbeitgeber zur Pflicht machte, zunaechst Disziplinarstrafen anzuwende In besonders schweren Faellen konnte durch den Treuhaender der Arbeit Strafantrag gestellt werden. Auf Grund dieser Verordnung konnte auch Ueberweisung in einx Arbeitserziehungslager auf die Dauer von 56 Tagen erfolgen. Nur fuer ganz besonders schwere Faelle der Arbeitspflichtverletzung sah die Verordnung des Gb Arb Ueberweisung in ein KZ-Lager vor. Es muss hier erwaehnt werden, dass diese Verordnung fuer in- und auslaendischer Arbeiter in gleicher Weise galt, da keinesfalls die inlaendischen Arbeiter eine andere Behandlung erfahren sollten als die auslaendischen. Im Kreuzverhoer zu dem Angeklagten SAUCKEL hat die franz. Anklage das Dokument vorgebracht ueber eine Sitzung der Arbeitsbehoerden Sauckels auf der Wartburg , Auf dieser Sitzung ist von dem Referenten fuer Arbeitsrechtsfragen beim Gb Arb, Dr Sturm, ein Vortrag ueber die Bestrafung von Arbeitern gehalten worden. Dabei wurde festgestellt dass nur ein verschwindend geringer Prozentsatz der Arbeiter zu Strafen hatte verurteilt werden muessen. Daraus ergibt sich nun aber ieder, dass die Anklage keinen Beweis fuer die Behauptung erbracht hat,

H1285 – 0050

dass auf Grund der Sauckelschen Verordnung ueber die Bummelanten die KZ-Lag r gefuellt worden waeren, sodass es an dem schluessigen Beweis dafuer fehlt, dass Sauckel bzw. der Angeklagte SPEER durch ihre Massnahmen dazu beigetragen haetten, die KZ-Laeger zu fuellen. In seiner Bemerkung vor der Zentralen Planung vom 22.5.44 (S.49 Dok. Buch SPEER, USA Exh. 179) hat Speer darauf hingewiesen, dass die entflohenen Kriegsgefangenen, die von der Polizei festgenommen werden, alsbald ihrer Arbeit wieder zugefuehrt werden muessten. Aus dieser Bemerkung ergibt sich die Grundeinstellung des Angeklagten SPEER, der eben nicht diese entwichenen Kriegsgefangenen in ein KZ-Lager gesteckt wissen wollte, sondern verlangte, dass sie alsbald wieder in den Arbeitsprozess eingeschlatet wurden. Einen stichhaltigen Beweis fuer die Behauptung, dass SPEER die KZ-Lager habe fuellen lassen, um von ihnen Arbeitskraefte zu bekommen, hat die Anklage nicht erbringen koennen.

H1285-0051

In der Beweisaufnahme habe ich ausfuehrlich Gelegenheit erhalten, die Taetigkeit des Angeklagten SPEER in der letzten Phase des Krieges ab Juni 1944 darzustellen.

Ich kann mich daher darauf beschraenken, zu dieser ausfuehrlichen chronologischen Schilderung jetzt den Nachweis zu erbringen, dass die gesamte Aussage SPEERS fast lueckenlos durch Aussagen anderer Zeugen und durch Dokumente belegt ist. Die schriftlichen Zeugenaussagen, auf deren Verlesung vor Gericht verzichtet habe, sind unter sich voellig gleichlautend, obwohl die Zeugen aus den verschiedensten Lagern stammen und sich voellig unbeeinflusst geaeussert haben.

Der Angeklagte SPEER hat ab Juni 1944 eine einwandfreie Unterrichtung HITLERS ueber seine Produktionslage durchgefuehrt und hat dabei eindringlich darauf hingewiesen, dass der Krieg bei solchem Produktionsrueckgang verloren sei.

Das beweisen die unter SPEER Exh. Nr. 14, 15, 2o, 21, 22, 23 und 24 eingereichten Denkschriften SPEERS an HITLER. Wie der Zeuge Gen. Oberst GUDERIAN, der Chef des Gen. Stabes des Heeres aussagte (FR.6, S. 179 des Dokumentenbuches) hat Hitler ab Ende Januar 1945 jede derartige Unterrichtung als Landesverrat bezeichnet und unter entsprechende Strafe gestellt. Trotzdem hat SPEER, wie ebenfalls aus der Aussage von GUDERIAN hervorgeht (Fr. 9, S.179, v.POSER Fr.22,S.11) immer wieder sowohl Hitler als auch ihm selbst gegenueber seine Ansicht ueber die Kriegsaussichten klar vorgetragen.

Hitler hatte es insbesondere untersagt, dritte Personen ueber die wahre Kriegslage zu unterrichten. Trotzdem gab SPEER nach dem Erlass der scharfen Zerstoerungsbefehle Hitlers den Gauleitern und den Oberbefehlshabern verschiedener Heeresgruppen die Auskunft, dass der Krieg verloren sei und erreichte

H1285 – 0052

hiermit, dass wenigstens z.T. die Zerstoerungspolitik HITLERS aufgehalten wurde. Dies geht aus den Aussagen der Zeugen HUPFAUER, KEMPF und von POSER hervor (Hupfauer, F.24, S.138, Kempf, Fr.lo, S.171, v.Poser, Fr.6, S.4).

Am 29.3.1945 erklaerte Hitler SPEER gegenueber, dass er an ihm die Konsequenzen zu vollziehen habe, die in diesen Faellen ueblich seien, falls er weiter fortfahre, den Krieg fuer verloren zu erklaeren, . Dieses Gespraech ist in der Aussage der Zeugin KEMPF enthalten (lo.Fr. S.171). Trotzdem fuehr SPEER schon 2 Tage danach am 1.4.45 zu Seyss-Inquart, um auch diesem zu erklaeren, dass der Krieg verloren sei.... Der Zeuge SEYSS-INQUART und der Zeuge SCHWEBEL (S.-I. Vernehmung 11.6.46, deutsches Protokoll S.11216, Zeuge Schwebel, Vernehmung 14.6.46, S.11482 des deutschen Prot.) haben hier uebereinstimmend ausgesagt, dass diese Besprechung mit SPEER vom 1.4.45 die Verhandlungen Seyss-Inquarts mit dem Generalstabschef Generalx Eisenhowers, General Smith ausgeloest hatte. Dies fuehrte schliesslich zur unzerstoerten Uebergabe Hollands an die Alliierten.

Am 2[illegible].4.45 flog SPEER nochmals in das bereits belagerte Berlin um HITLER davon zu ueberzeugen, dass der sinnlose Kampf aufgegeben werden muesse, wie dies aus der Aussage des Zeugen v.POSER (Fr.22, S. 11) hervorgeht x

Der amerikanische Hauptanklagevertreter, Oberrichter Jackson, musste daher dem Angeklagten SPEER in seinem Kreuzverhoer bestaetigen, dass er wohl der einzige Mann gewesen sei, der Hitler uneingeschraenkt die Wahrheit gesagt habe.

Fuer die Industrien Polens, des Balkans, der Tschechoslowakei Frankreichs, Belgiens, Hollands hat die Anklagevertretung ke Material vorgelegt, dass in diesen Laendern bei dem deutsche Rueckzug Zerstoerungen vorgenommen wurden.

x Am 29.4.45 hat Hitler SPEER in seinem Testament abgesetzt (Dok. 3569 - PS, S. 87 des Dok. Buches SPEER).

H1285-0053

Dies ist in erster Linie ein Verdienst des Angeklagten SPEER, der die von Hitler angeordnete Zerstoerung der Industrieen dieser Laender verhinderte, z.T. sogar durch faelschliche Auslegung vothandener Befehle.

Dass SPEER bereits im Sommer 1944 der Ueberzeugung war, dass diese Zerstoerungen aus dem gesamteuropaeischen Interesse heraus verhindert werden mussten, geht aus der Aussage des Zeugen v.POSER hervor (Fr. 2, S.1/2, Fr. 22, S.1o/11).

Es waere bei sachgemaesser Durchfuehrung leicht gewesen, die Industrieen der hochstehenden Laender Mittel- und des besetzten Westeuropas auf 2 - 3 Jahre voellig lahmzulegen, damit die gesamte industrielle Produktion und das zivilisatorische Leben dieser Voelker, ja den Wiederaufbau aus eigener Kraft auf Jahre hinaus unmoeglich zu machen.

Der Zeuge SEYSS-INQUART hat ausgesagt (Vernehm. 11.6.46, S. 1121o des deutschen Prot.), dass die vorbereitete Zerstoerung von nur 14 Punkten in Holland die Lebensmoeglichkeiten dieses Landes zerstoert haben restlos wuerden. Die Zerstoerung z.B. aller Kraftwerke in diesen Laendern haette eine aehnliche Wirkung hervorgerufen, wie die Zerstoerung der 2 - 3 Kraftwerke im Donezgebiet durch die Sowjets im Jahre 1941 zeigte. Erst im Sommer 1943 konnte dort wieder eine Produktion beginnen.

Aehnliche und noch weitergehende Folgen standen bei Durchfuehrung der Hitlerschen Befehle dem europaeischen Kontinent bevor.

SPEER gab nach dem Gelingen der Invasion in diese besetzten Gebiete die Ermaechtigung, keine Zerstoerungen vorzunehmen, wie von den Zeugen von POSER, KEMPF, SCHIEBER, KEHRL, ROULAN SEYSS-INQUART, HIRSCHFELD und durch SPEER Exh. Nr. 16/ bestaetigt wird (Kehrl fuer Balkan Fr. 12, S.112; Schieber f.Oberitalien, Fr.25,S.119;

H1285 - 0054

Rohland fuer Luxemburg und Lothringen, Fr.5, S.157; Kempf f. Balkan, Tschechoslowakei, Polnisch-Oberschlesien, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg, Fr.lo, S.168, Seyss-Inquart f. Holland, S. 11210 des deutschen Prot.; Hirschfeld f. Holland, S. 11461 des deutschen Prot.; v.Poser fuer Frankreich, Belgie Tschechoslowakei, Oberitalien, Ungarn, Balkan, Polen).

Sofort nach der Ernennung des Mitangeklagten DOENITZ zum Nach folger Hitlers hat er diesem Befehle vorgelegt, die jegliche Zerstoerung in den noch besetzten Ge ieten Norwegens, der Tschechoslowakei und Hollands untersagten, sowie ein Verbot Wehrwolftaetigkeit aussprachen, wie aus den Aussagen der Zeugen von POSER und KEMPF hervorgeht (Poser Fr.23, S.11; Kempf, Fr.lo, S.173).

Waehrend in den besetzten Gebieten keine unmittelbare Zustaendigkeit SPEERS fuer die Durchfuehrung von Zerstoerungen in der Industrie gegeben war, hatte er diese Aufgabe innerhalb Grenzen des sogen. Grossdeutschen Reiches in eigener Verantwortung mit seinen Dienststellen durchzufuehren.

Er musste hier eine besondere Taetigkeit entfalten, um die von HITLER hartnaeckig geforderte vollstaendige Zerstoerung aller Sachwerte zu verhindern. Ueber diesen Vernichtungswillen HITLERS und zahlreicher seiner Gauleiter geben die Aussagen der Zeugen GUDERIAN, ROHLAND, HUPFAUER, von POSER, STAHL und KEMPF Auskunft (Hupf. Fr. 23, S.137; Rohland, Fr.5, S.156; Fr.6, S.158; Fr. S.159; Kempf Fr.lo, S.167/68/72; Guderian, Fr.2, S.177; Fr.3, S.17 Stahl, Fr.2, S.183; v.Poser Fr.3, S.3).

H1285 - 0055

Das wichtigste Dokument hierzu ist das unter SPEER Exh. Nr.24 eingereichte Schreiben SPEERS an HITLER vom 29.3.45, in dem Speer die Bemerkungen Hitlers bei der Unterredung am 18.3.45 nochmals wiedergibt. - Dieses Dokument zeigt mit Deutlichkeit dass Hitler sich die vollstaendige Zerstoerung der Lebensgrundlagen des deutschen Volkes vorgenommen hatte. Dies Dokument duerfte fuer eine kuenftige Historiographie der Hitlerzeit besonders aufschlussreich sein.

Im Zusammenhang hierzu ist die Zeugenaussage des.Gen.-Oberst GUDERIAN zu lesen, der bestaetigt, dass Hitler im Febr. 1945

1. sein unvermeidliches Schicksal mit dem des deutschen Volkes verwechselte,

2. den sinnlosen Kampf mit allen Mitteln fortsetzen wollte u dass er dabei

3. die rueecksichtslose Zerstoerung aller Sachwerte befahl

(Guderian Fr. 3, S.177, Fr.9, S.179).

Gleichzeitig konnten aber auch die Zerstoerungs- und Raeumungsbefehle Hitlers und Bormanns, die diese am Tage nach der Besprechung mit SPEER folgen liessen und die von eindringlicher Deutlichkeit sind, dem Gericht als Dokumente unter SPEER Exh. Nr. 25 - 28 vorgelegt werden,

SPEER war bereits seit Mitte Maerz 1944 dazu entschlossen, alles zu tun, um dem deutschen Volk bei dem unvermeidlich verlorenen Krieg die notwendigsten Lebensgrundlagen zu erhalten, wie der Zeuge ROHLAND bestaetigt (Fr.8,S.159).

Er wiederholte diesen Entschluss mit steigender Gefahr seinen Mitarbeitern gegenueber immer dringlicher, wie die Zeugen KEMPF , von POSER und STAHL fuer Juli/August 1944 und die Zeugen STAHL, KEMPF, v.POSER,ROHLAND und HUPFAUER fuer die kritische Zeit ab Febr. 1945 bestaetigen (Hupf. Fr. 24, S. Rohland Fr. 5, S.156; Fr. 8, S. 159; Stahl Fr. 2,S. 183; Kempf Fr. 10, S.167/68; v.Poser,Fr.6, S.4 .

H1285-0056

Zahlreiche Befehle SPEERS zur Erhaltung von Industrieanlagen von September 1944 bis Ende Maerz 1945 konnten dem Gericht lueckenlos vorgelegt werden. Sie waren teilweise zunaechst ohne Autorisierung Hitlers herausgegeben, fanden jedoch bis Febr. 1945 durch eine geschickte Ausnutzung der Hoffnung Hitlers, dass diese Gebiete zurueckerobert wuerden, z.T. nachtraeglich seine Billigung.

Dass Speer diese Illusion HITLERS bewusst dazu ausnutzte, zu verhindern, dass Zerstoerungen vorgenommen wurden, ohne diese Illusion aber selbst zu teilen, beweisen die Aussagen ROHLAND KEMPF u. v.POSER (Nr.5, S.157, Kempf, Fr.lo, S.168, Poser, Fr.2.S. und seine zahlreichen Denkschriften ueber diesen Komplex.

Ab Anfang Febr. 1945 liess Hitler sich auf eine derartige Argumentation nicht mehr ein. Die Einleitung zu seinen Zerstoerungsbefehlen vom 19.3.45 zeigt im Gegenteil, dass er es fuer notwendig hielt, einer derartigen Argumentation entgegenzuwirken. SPEER gab durch falsche Befehle, so vom 3o.3.45 (SPEER Exh. Nr. 29, S. 81 d. Dok. Buches) fuer alle Industrieanlagen, sowie vom 4.4.45 fuer alle Schleusen und Talsperren Weisungen, entgegen den Absichten vorliegender Befehle Hitlers die Zerstoerungen in der Industrie nicht vorzunehmen. Das bestaetigen im Uebrigen die Zeugen KEMPF, POSER und ROHL. (Rohland Fr. 6, S.157/58; Kempf Fr.lo, S.167/68/69/72/73; v.Poser Fr.2, S.2; Fr.3, S.3; Fr.6, S.4).

Im Monat Maerz ging voruebergehend die Befehlsgewalt zur Durchfuehrung von Zerstoerungen an Industrieanlagen und anderer Sachwerte von SPEER an die Gauleiter ueber.

In dieser Periode hat SPEER in offener Widersaetzlichkeit gehandelt und durch Fahrten in die gefaehrdeten Gebiete fuer eine Sabotage dieser Befehle gesorgt. So hat er z.B. die vorhandenen Sprengstoffvorraete dem Zugriff der Gauleiter planmaessig entzogen, wie durch die Zeugen v.POSER, KEMPF und ROHLAND ausgesagt wurde(Rohland Fr.6, S. 158, Kempf Fr.lo, S.171; v.Poser Fr.3, S.3, Fr.8, S.4) und angeordnet, dass die

H1285-0057

die sogen. Industriesprengstoffe, die fuer Sprengungen verwandt wurden, nicht mehr hergestellt wurden, wie aus der Aussage des Zeugen KEHRL, des Chefs des Rohstoffamtes seines Ministeriums hervorgeht (Fr.11, S.111)

Wichtig erscheint noch, dass Hitler von SPEER eindringlich schriftlich auf die Folgen von Zerstoerungen fuer die Zukunft des deutschen Volkes aufmerksam gemacht wurde, wie der unter SPEER Exh. Nr. 23 eingereichten Denkschrift SPEERS vom 15.3.45 hervorgeht. Hierin hat SPEER z.B. festge- dass mit den geplanten Zerstoerungen von Industrieanlagen un Bruecken z.B. des Ruhrgebiets der Wiederaufbau Deutschlands aus eigener Kraft nach dem Kriege unmoeglich gemacht würde.

So hat SPEER zweifellos das Hauptverdienst daran, dass heut der industrielle Wiederaufbau West und Mitteleuropas schnel fortschreiten kann und dass in den Laendern Frankreich, Belgien und Holland nach deren neuesten Angaben bereits die Fridensproduktion des Jahres 1938 fast wieder erreicht worden ist.

SPEER war derjenige fuer die Produktionsmittel d.h. fuer die Fabriken und deren Einrichtungen verantwortliche Minister. Er sass damit an der Schaltstelle, durch die die Hitlersche Absichten, die Zerstoerungen durchzufuehren, durchlaufen mussten. Wir haben in diesem Prozess gesehen, wie sehr der- artige Schaltstellen im autoritaeren System in der Lage sind, den Willen des Staatsoberhauptes in grosser Breite d durchzufuehren. Es war eine gluecklche Fuegung, dass in d der entscheidenden Zeit ein klar denkender Mann wie SPEER diese Stelle, von der die Industriezerstoerungen ausgehen mussten, leitete.

SPEER hat jedoch auch ausserhalb dieses seines Aufgabenkre- ses mit zunehmender Verschaerfung Massnahmen ergriffen, um dem deutschen Volk den Uebergang zu erleichtern und gleich-

H1285 - 0058

zeitig den Krieg abzukuerzen.

So versuchte SPEER, die Zerstoerung der Bruecken zu verhindern. Jeder Deutsche weiss, dass bis in die letzten Tage des Krieges und bis in den letzten Winkel Deutschlands in unsinniger Weise Bruecken zerstoert wurden.

Trotzdem hatten seine Bemuehungen zweifellos einen Teilerfolg. Die zahlreichen Besprechungen, die SPEER hieruber mit den verschiedensten militaerischen Befehlshabern hatte, werden von den Zeugen KEMPF und Oberstleutnant v.POSER bestaetigt (Kempf, Fr. lo, S.171/72; Poser Fr.4, S.4, Fr.11, S.5, Fr. 12, S.6, Fr. 15, S.8) Dieser Zeuge war Verbindungsoffizier SPEERS zum Heer und bei allen Frontreisen anwesend. Diese Besprechungen hatten einen teilweisen Erfolg. Schliesslich versuchten der Chef des Generalstabes des Heeres , Generaloberst GUDERIAN und SPEER auf des letzteren Vorschlag hin, bei Hitler eine Abaenderung seiner Zerstoerungsbefehle fuer Bruecken Mitte Maerz 1945 zu erreichen, wie es der Zeuge GUDERIAN bestaetigt (Fr.1, S. 176, Kemof Fr. lo, S. 169), jedoch ohne Erfolg.

Weil SPEER wusste, welch unabsehbare Folgen diese Bruecken-zerstoerungen haben wuerden, gab er schliesslich am 6.4.45 unter dem Namen des Generals Winter vom OKW 6 Befehle heraus, die die Schonung von Bruecken wichtiger Bahnlinien im Reich und des gesamten Ruhrgebiets veranlassen sollten. Diese eigenmaechtigen Befehle wurden durch die Aussagen der Zeugen von POSER und KEMPF bestaetigt (v.Poser Fr. 14, S.7, Kempf Fr. lo, S.172).

Als SPEER Ende Januar 1945 feststellte, dass die Ernaehrungssicherung des deutschen Volkes auf weite Sicht und insbesondere die Fruehjahrsbestellung fuer die Ernte 1945 gefaehrdet war, liess er die Forderungen der von ihm vertretenen Ruestung und Produk hinter den Interessen der Ernaehrung zuruecktreten.

Dass dies nicht nur fuer die laufende Ernaehrung geschah, sondern um gerade nach der Besetzung durch die alliierten Truppen den

H1285 – 0059

Uebergang zu erleichtern, geht aus den Aussagen der Zeugen HUPFAUER, KEHRL, ROHLAND, v. POSER, RIECKE, des Staatssekretaers im Ernaehrungsministerium. MILCH , KEHRL und SEYSS*INQUARTS hervor (Kehrl Fr.lo, S. 111, Hupfauer Fr. 21, S. 137; Rohland Fr. 6, S. 158; Kempf Fr. lo, S. 169; Seyss-Inquart Pr S. 11225, v. Poser Fr. 22, S.lo/11, Riecke Vernehmung Milch Vernehmung

Als SPEER erneut Grund fuer die Befuerchtung zu haben glaubte dass HITLER veranlasst durch engste Mitarbeiter aus Parteikreisen, im Herbst 1944 und dann im Fruehjahr 1945 das modern Giftgas anwenden wuerde, stellte er sich dem entschieden entgegen, wie aus seinem Kreuzverhoer durch den amerikanische Anklagevertreter, Oberrichter Jackson, und aus der Aussage des Zeugen BRANDT (Fr. 2, S. 186, Fr. 3, S. 186) hervorgeht. Die AUssage SPEERS, dass aus dieser Befuerchtung heraus bereits im November 1944 auf seine Veranlassung die deutsche Giftgasproduktion stillgelegt wurde, wird durch den Zeugen SCHIEDER (Fr 23, S. 113) bestaetigt. SPEER hat gleichzeitig festgestellt, dass aber auch die militaerischen Stellen einmuetig gegen einen derartigen Plan eingestellt waren.

Schliesslich hat der Angeklagte SPEER ab Ende Febr. 1945 durch Planung von Komplotten versucht, dem Krieg ein schnelleres Ende zu bereiten.

Sowohl aus den Aussagen des Zeugen STAHL, wie auch aus denen des Zeugen v.POSER (Stahl Fr. 2, S.183; Poser, Fr. 21 S. 9 geht hervor, dass SPEER noch andere Gewaltmassnahmen plante. Oberrichter Jackson hat ebenfalls im Kreuzverhoer SPEERS festgestellt, dass der Anklage noch weitere Plaene, die unter Fuehrung SPEERS durchgefuehrt werden sollten, bekannt seien.

H1285 - 0060

Die politische Haltung SPEERS wird neben allen diesen Handlung durch 2 Tatsachen beleuchtet:

1. In der Denkschrift SPEERS an Hitler, die unter Exh. 1 eingereicht ist, stellt dieser fest, dass er von Bormann und Goebbels als parteifremd und parteifeindlich bezeichnet nicht werde und dass ihm eine Weiterarbeit xxxx moeglich sei, wenn er und seine Mitarbeiter mit parteipolitischen Massstaeben gemessen würden.

2. Am 2o. Juli 1944 wurde SPEER von den Putschisten in der Regierungsliste weiter als Ruestungsminister aufgefuehrt und zwar als einziger Minister des Hitlerschen Systems, wie die Zeugen Ohlendorf, KEMPF und STAHL aussagen (Kempf Fr. 9, S. 167, Stahl Fr. 1, S. 182).

Ist es moeglich, dass diese Kreise SPEER als Minister vorgesehen haetten, wenn er nicht seit langem als anstaendiger, unpolitischer Fachmann im In- und Ausland gegolten haette? Ist nicht gerade die Tatsache, dass er als einer der engsten Mitarbeiter Hitlers zu dieser Taetigkeit vorgesehen war, weiter ein Zeichen fuer die Hochachtung, die ihm die Opposition entgegenbrachte ?

H1285-0061

Meine Herren Richter,

Lassen Sie mich noch einiges Grundsaetzliches zu dem Fall SPEER ssagen.

Als der Angeklagte mit 36 Jahren das Amt des Ministers uebernahm, befand sich sein Land in einem Kampf auf Leben und Tod. Der ihm uebertragenen Aufgabe konnte er sich nicht entziehen. Er setzte seine ganze Energie zur Loesung der Aufgabe ein, die fast unloesbar schien. Die Erfolge, die er dabei erreicht truebten nicht seinen Blick fuer die wirkliche Lage der Dinge Zuesspaet erkannte er, dass Hitler nicht an sein Volk, sonder nur an sich selbst dachte. In seinem Buch "Mein Kampf" hat Hitler geschrieben , dass eine Regierung eines Volkes sich stets bewusst bleiben muesse, dass sie das Volk nicht mit in das Verderben reissen duerfte. Sie haette dann vielmehr die Pflicht, so rechtzeitig abzutreten, dass das Volk weiterleben koenne, Derartige Grundsaetze galten bei Herrn Hitler natuerlich nur fuer Regierungen , an denen er nicht beteiligt war. Fuer sich selbst aber vertrat er den Standpunkt, wenn das deutsche Volk diesen Krieg verloere, haette es sich als das schwaechere erwiesen und keine Lebensberechtigung mehr. Gegenueber dieser brutalen Ichsucht hatte SPEER s das Gefuehl bewahrt, dass er Diener seines Volkes und Staates sei. Ohne Ruecksicht auf seine Person, ohne Bedacht auf seine Sicherheit handelte SPEER so, wie er es seinem Volke gegenueber fuer seine Pflicht hielt.
SPEER musste Hitler verraten, um seinem Volk die Treue zu halten. Der Tragik, die in diesem Schicksal liegt, wird niemand seine Achtung versagen koennen.